



Historischer Stadtkern Göppingen

Gestaltungssatzung

Historischer Stadtkern Göppingen

Gestaltungssatzung

Historischer Stadtkern Göppingen

Gestaltungssatzung

Im Auftrag der Stadt Göppingen
Oberbürgermeister Guido Till

Bearbeitung

pp als
pesch partner architekten stadtplaner BDA | SRL
Prof. Dr. Franz Pesch
Dipl.-Ing. Gudrun Neubauer

Firnhaberstraße 5 | 70174 Stuttgart
Fon 0711/22 00 763-10 | Fax 0711/22 00 763-90
pps@pesch-partner.de | www.pesch-partner.de

Fachliche Begleitung

Dipl.-Ing. Susanne Mehlis
Dipl.-Ing. Günter Helmelt
Dipl.-Ing. Ulrike Stetter-Bolach

Stadt Göppingen

Dezernat III
Baubürgermeister Helmut Renftle
Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht
Fachbereichsleiterin Dipl.-Ing. Susanne Mehlis
Nördliche Ringstraße 35 | 73033 Göppingen
Fon 07161/650-610 | Fax 07161/650-609
stadtplanung@goeppingen.de
Göppingen/Stuttgart Juli 2016

**Neue Rufnummer:
Fon 07161/650-9011
Fax 07161/650-9009**

Gestaltungsberatung

Ansprechpartner

Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht
Referat Stadtentwicklung/Stadtplanung
stadtplanung@goeppingen.de

Stand Juli 2016

Inhalt

06	Vorwort
08	1 Die Herausforderung für den historischen Stadtkern
10	2 Strukturmerkmale erkennen und sichern
10	2.1 Gestalt und Typologie
15	2.2 Denkmale und stadtbildprägende Gebäude
19	2.3 Attraktive Nutzung der Erdgeschosszonen
20	3 Gestaltungsleitlinien und Satzung für den historischen Stadtkern
20	3.1 Anmerkungen zur Gestaltungssatzung
22	3.2 Gestaltungssatzung
22	§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
22	§ 2 Sachlicher Geltungsbereich
22	§ 3 Grundsätze der Gestaltung
22	§ 4 Erhalt des klassizistischen Stadtgrundrisses und Stadtbilds
24	§ 5 Fassadengliederung und -gestaltung
26	§ 6 Fassadenöffnungen: Türen, Fenster, Schaufenster, Fensterläden
26	§ 7 Auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen
28	§ 8 Werbeanlagen und Hinweistafeln
28	§ 9 Dächer: Formen, Aufbauten, Eindeckung und Materialien
30	§ 10 Technische Anlagen: Antennen, Satellitenanlagen, Anlagen zur Solargewinnung, Klima- und Belüftungsanlagen
30	§ 11 Private Freianlagen: Eingänge, Höfe, Stellplätze
30	§ 12 Erlaubnispflichten
30	§ 13 Kenntnisgabeverfahren
31	§ 14 Ausnahmen und Befreiungen
31	§ 15 Inkrafttreten
44	4 Energetische Sanierung und städtebauliche Identität im Einklang
46	5 Ergänzende Regelungen
46	Private Nutzungen im öffentlichen Raum
48	Stadtmobiliar
50	Denkmale
51	6 Verfahrensverlauf



Vorwort

Oberbürgermeister Guido Till

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern werden der öffentliche Straßenraum und die Qualität des Bauens in Göppingen nachhaltig aufgewertet. Die planerischen und architektonischen Leitlinien der Satzung werden Ihnen in dieser Broschüre näher vorgestellt.

Der nach dem Zweiten Stadtbrand vom 25. August 1782 binnen weniger Monate entstandene und bis heute erhaltene historische Stadtgrundriss verleiht der Hohenstaufenstadt Göppingen ein einzigartiges Profil. Dieses klassizistische Stadtbild gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei gewinnt auch das innerstädtische Wohnen zunehmend an Bedeutung. Die Gestaltungssatzung stellt klare Anforderungen an Neu- und Umbauten im historischen Stadtkern.

Neu- und Umbauten sowie Modernisierungen und Instandsetzungen erfolgen in Harmonie mit der bestehenden historischen Bebauung. Die Gestaltungssatzung ermöglicht damit eine lebendige Weiterentwicklung des historischen Ortsbildes. Sie soll dabei den Entwicklungen nicht entgegenstehen, sondern vielmehr den Wohlgefühlcharakter fördern und damit zum Verweilen in der Innenstadt einladen. Die Gestaltungssatzung dient einerseits als Handbuch für Architekten und Bauherren sowie andererseits als Beurteilungsgrundlage von Bauanfragen durch die Bauverwaltung. Die Gestaltungssatzung leistet einen wichtigen Beitrag, das Bewusstsein für die Lebensqualität der historischen Göppinger Innenstadt zu befördern und die Bedeutung der historischen Innenstadt als kultureller und sozialer Mittelpunkt zu stärken.



Baubürgermeister Helmut Renftle

Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der jeweiligen Satzungsziele nicht zu befürchten ist. Bei wesentlichen Abweichungen wird daher der Gestaltungsbeirat eingebunden.

Die Satzung wurde – weit über die gesetzlichen Beteiligungsvorschriften hinaus – mit den betroffenen Interessengruppen ebenso intensiv erörtert wie mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Auch die Werbesatzung dient, im ergänzenden Zusammenspiel mit der Gestaltungssatzung, der Erhaltung und Aufwertung des Stadtbildes, insbesondere der Attraktivität der Innenstadt und der Stadteinfahrten. Diese Satzung stellen wir Ihnen in einer gesonderten Broschüre vor.

Denn das beiden Satzungen übergeordnete Ziel ist unstrittig: Unsere Stadt soll lebens- und liebenswert bleiben und Schritt für Schritt noch attraktiver werden.

Guido Till
Oberbürgermeister

Helmut Renftle
Baubürgermeister



Die Baukultur in der Stadt Göppingen zu fördern, ist eine wichtige Leitlinie, die der Gemeinderat 2009 mit den 10 Göppinger Leitlinien im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts 2030 beschlossen hat. Der 2014 beschlossene Masterplan Innenstadt greift als planerischer Orientierungsrahmen für das nächste Jahrzehnt das Stadtentwicklungskonzept 2030 sowie alle weiteren Planungen und Realisierungen der letzten Jahre auf, schreibt diese in die Zukunft fort und setzt darüber hinaus neue Akzente.

Der Masterplan Innenstadt bildet die Grundlage zur Aufstellung der Gestaltungssatzung. Die Ziele dienen allen Handelnden und der Bürgerschaft als Orientierungs- und Handlungsrahmen. Mit der historischen Altstadt – dem klassizistischen Stadtgrundriss, attraktiven öffentlichen Räumen und herausragenden Baudenkmalen – leistet die Innenstadt einen wesentlichen Beitrag zur Identität Göppingens. Hier wird Stadtgeschichte lebendig, hier fügen sich die kleinteilige Baustruktur und Dachlandschaft zu einem außergewöhnli-

chen Stadtbild. Mit ihrer städtebaulichen Dichte und Mischung, ihren fein verästelten Straßen und Plätzen soll die Innenstadt auch weiterhin der Inbegriff des urbanen Lebens in einer Mittelstadt sein. Der Masterplan Innenstadt ist dem Ziel verpflichtet, die urbane Vielfalt und Lebendigkeit mit ihrer historisch gewachsenen Verbindung von Handel, Arbeiten, Wohnen, Freizeit und Kultur zu erhalten und zu stärken. Besonderes Augenmerk gilt der Vernetzung der zentralen Standorte und der Aufwertung der öffentlichen Räume.

Aufgrund der geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg konnte die Stadt Göppingen ihre städtebaulichen Qualitäten in der Innenstadt bewahren. Noch heute prägen die deutlich ablesbare Grenze des mittelalterlichen Stadtkerns und der strenge klassizistische Stadtgrundriss das Erscheinungsbild der Göppinger Innenstadt. Spannungsvolle Raumfolgen, z. B. entlang der Pfarrstraße, und historische Bausubstanz, in Teilen noch aus dem 16. Jahrhundert, tragen zu einem unverwechselbaren Bild bei.

Umfangreiche bauliche Eingriffe in den Bestand können das Stadtbild und seine Wirkung gefährden. Im Zuge des anstehenden Handlungsbedarfs im historischen Stadtkern will die Stadt Göppingen solchen Fehlentwicklungen frühzeitig begegnen. Bestehende gestalterische Mängel der Bausubstanz und im öffentlichen Raum sollen behoben und Wege aufgezeigt werden, wie die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten des historischen Stadtkerns bewahrt und weiterentwickelt werden können. Auch die noch heute weitgehend vorhandene kleinteilige, historisch gewachsene Nutzungsmischung aus Kultur, Einkaufen, Freizeit und Wohnen soll erhalten und langfristig gesichert werden.

Die hohe Gestaltqualität des historischen Stadtkerns ist ein wichtiges Potenzial für den Einzelhandel und den Städtetourismus. Mit der Gestaltung der Neuen Mitte konnten bereits wichtige Impulse für die Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt gesetzt werden. Die abseits der Haupt-, Post- und Marktstraße liegenden Bereiche weisen jedoch erhebliche gestalterische und funktionale Mängel auf, so z. B. leerstehende Läden im Erdgeschoss und teils leerstehende Obergeschosse. Mit der Aufwertung des Standorts Bleichstraße wird die Funktionsfähigkeit des historischen Stadtkerns vor eine große Herausforderung gestellt. Obwohl der Standort seit langem als Einzelhandelsstandort etabliert ist, muss sich der Stadtkern auf eine Veränderung der kleinteiligen Nutzungs- und Funktionsmischung des Stadtkerns einstellen. Die Attraktivität der Einkaufslagen kann zukünftig nur durch ein differenziertes Nutzungsangebot, zusammenhängende Einkaufsbereiche und ein besonders hochwertig gestaltetes Umfeld bewahrt werden.

Mit dem im Jahr 2009 vom Gemeinderat beschlossenen Stadtentwicklungskonzept Göppingen 2030 konnte bereits ein städtebaulicher Orientierungsrahmen für eine nachhaltige

Entwicklung geschaffen werden. Der Stadtgestaltung wird darin ein besonderer Stellenwert zugeordnet. Dazu gehört die Sicherung des baukulturellen Erbes ebenso wie die Sanierung und Modernisierung von Altbauten insbesondere unter energetischen Gesichtspunkten, eine behutsame Weiterentwicklung der historischen Strukturen durch Einfügen maßstäblich und gestalterisch verträglicher Neubauten sowie die Aufwertung der öffentlichen Räume.

Mit Hilfe der Gestaltungssatzung werden nun Wege aufgezeigt, wie die großen stadträumlichen und baukulturellen Qualitäten des Stadtkerns mit den Ansprüchen neuer Nutzungen in Einklang gebracht werden können. Die darin aufgeführten Gestaltungsleitlinien dienen als Orientierungsrahmen für die notwendigen Erhaltungs-, Erneuerungs-, und Verbesserungsmaßnahmen. Bereits im Rahmen des Innenstadtforums 2030 haben die Bürgerinnen und Bürger den Umgang mit den Gestaltungsleitlinien diskutiert und gemeinsam mit der Verwaltung weiterentwickelt.

In der Gestaltungssatzung werden verbindliche Festsetzungen für die Innenstadt entsprechend ihres Geltungsbereichs geregelt. In der Begründung zu den einzelnen Satzungsparagrafen werden darüber hinaus wichtige Hinweise und Vorschläge zu einer qualitätsvollen Entwicklung von Gebäuden und öffentlichen Räumen gegeben. Der Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht bietet Hauseigentümern und Investoren darüber hinaus Hilfestellung bei der Handhabung der Satzung, gestalterische Beratung sowie Unterstützung bei der Umsetzung an.



Das Museum am Storch
mit seinem historischen
Sichtfachwerk, Zeitzeugen
des Jugendstils in der Lange
Straße, Beispiele klassizis-
tischer Bausubstanz in der
Hauptstraße: der ehemalige
Einzelhandelsbetrieb Gaiser
und die Samenzentrale
(v. links nach rechts)

Der Schwerpunkt der Satzung liegt auf dem Erhalt des klassizistischen Stadtgrundrisses. Mit seinem strengen orthogonalen Raster macht er den besonderen städtebaulichen Reiz Göttingens aus.

Der verheerende Stadtbrand von 1782 legte Göttingen fast vollständig in Schutt und Asche. Beim Wiederaufbau wurde der bis dahin mittelalterliche Stadtgrundriss (Siehe Foto Seite 11 links) in frühklassizistischer Ausprägung neu geordnet (Siehe Foto Seite 11 rechts).

Die Entwicklung des schachbrettartigen Stadtgrundrisses erfolgte auf der Grundlage von relativ kleinen Baublöcken von 40m x 40m, einer hohen Bebauungsdichte und einer konsequent eingehaltenen Bauflucht ohne Vor- und Rücksprünge.

Die geschlossene Blockrandbebauung wird durch die zwischen den Gebäuden liegenden Brandgänge gegliedert.

Bei Neubauten, Umbauten oder baulichen Veränderungen ist das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns zu erhalten. Mängel, die das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes oder des historischen Straßenbilds stören, sollen bei zukünftigen Umbauten und baulichen Veränderungen bereinigt werden. Dazu sind die wesentlichen Merkmale und Gestaltungsprinzipien zu berücksichtigen. Bei Neubaumaßnahmen sind Merkmale vorangegangener Epochen in einer zeitgemäßen Architektursprache zu interpretieren.

2.1 Gestalt und Typologie

Grundsätzlich gilt, dass nicht das Nebeneinander unterschiedlicher Epochen zu gestalterischen Defiziten eines Stadtbilds führt, sondern vielmehr eine erhebliche Abweichung der Gestaltung eines Gebäudes von seinem ursprünglichen, historischen Erscheinungsbild. Im Folgenden werden deshalb die typischen Gestaltungsmerkmale der in Göttingen vorhandenen Bautypologien

und Bauepochen aufgezeigt. Eine genaue Beschreibung soll helfen, die ursprünglichen Merkmale eines Gebäudes zu erkennen und von den späteren baulichen und farblichen Hinzufügungen und Veränderungen in der Materialwahl zu unterscheiden.

Die Gestaltungshinweise richten sich nach den spezifischen Gestaltungsmerkmalen jeden Bautyps und jeder Bauepoche. Hierzu zählen:

- Regelungen zur Fassadengliederung,
- das Verhältnis von offenen und geschlossenen Flächen,
- Baumaterialien und Farbgebung,
- Dachform und -neigung,
- die Verwendung typischer Stilmerkmale

Der historische Stadtkern wird vorwiegend von klassizistischen Gebäuden aus dem späten 18. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geprägt. Nur vereinzelt finden sich Gebäude aus Gründerzeit oder Jugendstil. Zahlreiche Gebäude wurden im Laufe der Zeit mit Gestaltungsmerkmalen nachfolgender Epochen ausgestattet bzw. an moderne Anforderungen angepasst. So veränderte sich das historische Erscheinungsbild durch neue Fassadenmaterialien, Dachaufstockungen,

Dächer oder veränderte Fenstergliederungen, zum Teil bis zur Unkenntlichkeit. Bei einigen Gebäuden lässt sich daher das Baujahr nicht mehr eindeutig bestimmen. Hier ist in jedem Einzelfall, je nach Ausmaß der baulichen Eingriffe, abzuwägen, welche Gestaltungskriterien für den Rückbau bzw. für erneute Veränderungen Anwendungen finden sollen. Folgende Baustile können im Stadtkern vorgefunden werden:

Gestaltungsmerkmale mittelalterlicher Baustrukturen

Als Repräsentanten der spätmittelalterlichen Bauweise lassen sich nur noch wenige Gebäude im Stadtgrundriss entdecken. Eine Reihe der meist zwei- bis dreigeschossigen Gebäude steht entlang der gekrümmten Schloss- bzw. Wühlestraße, u. a. das Museum Storchen. Auch das Kornhaus, die heutige Stadtbibliothek am Kornhausplatz, zeigt sich in der mittelalterlichen Sichtfachwerkbauweise. Im Übergang zwischen Mittelalter und Neuzeit entstanden in Göppingen zudem prachtvolle Bauten im Stil der Renaissance, darunter das vierflügelig angelegte Schloss und die von Heinrich Schickhardt erbaute Stadtkirche. Der Marstall, als langgestreckter Fachwerkbau ausgeführt, fügt in

Göppingen vor dem Stadtbrand 1782 (Bild unten links) und nach dem Wiederaufbau (Bild unten rechts).



seiner Fassade gotische Spitzbogenportale ein. Charakteristisch für diese Bauepochen ist die lockere Gebäudestellung mit einer unregelmäßigen Bauflucht, wie sie deutlich in der Schloss- bzw. Wühlestraße erkennbar ist. Weitere Gestaltungsmerkmale der mittelalterlichen Gebäude sind:

- freistehende, traufständige Gebäudestellung (mit Ausnahme des Alten Kastens)
- zwei- bis dreigeschossig
- Sattel- oder Walmdach mit bis zu dreigeschossigem Dachaufbau
- z. T. kleine Aufbauten (Schleppgaube)
- symmetrische Dachneigung über 40 Grad
- rote bis bräunliche Ziegeleindeckung
- z. T. leicht auskragende Stockwerke (Wühlestraße)
- Fenster und Türen in Gefachen
- Stehende bis quadratische Fensterformate
- z. T. gemauertes oder verputztes Erdgeschoss
- z. T. vollständig verputzt (Wühlestraße)

Gestaltungsmerkmale klassizistischer Bausubstanz

Im historischen Stadtkern findet sich eine Vielzahl an Wohn- und Geschäftshäusern aus dem späten

18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Prägend für diesen Baustil ist ein symmetrischer Fassadenaufbau. Die Wandöffnungen der harmonisch gegliederten Lochfassade unterliegen einem strengen Ordnungsprinzip. Fenster-, Gurt- und Giebelgesimse gliedern die ruhige und flächige Fassade. Weitere Gestaltungsmerkmale sind z.B.:

- maximal dreigeschossig
- Satteldach, Walm- oder Krüppelwalmdach mit bis zu zwei Dachgeschossen
- hohe Zahl an Zwerchgiebeln, bzw. Zwerchhäusern
- z. T. Giebel-, Schlepp- oder Walmdachgauben
- symmetrische Dachneigung über 40 Grad
- rote bis bräunliche Ziegeleindeckung
- vertikale Fensterachsen
- z. T. Fenster-, Gurt- und Giebelgesimse
- stehende Fensterformate, z. T. Abstufung der Fensterhöhen
- z. T. Betonung der Fensterachsen durch Stuckornamentik als Zitat früherer Bauepochen (Fensterbekrönungen)
- Fensterumrahmungen in farblich abgesetztem Putz
- Material überwiegend Putz
- Ausbildung von Sockeln

Unterschiedliche Verkleidungen und Fensterformen bei Bauwerken der 70er und 80er Jahre





Gebäude am Spitalplatz,
von links nach rechts
Roth-Caréé und Müller-
Areal (Bauten ab den
1990er Jahren)

Gestaltungsmerkmale von Bauten der Gründerzeit im Übergang zum Jugendstil

Im Stadtkern sind aus der Gründerzeit bzw. im Übergang zum Jugendstil nur einzelne Gebäude wie beispielsweise das heutige Freihofgymnasium (erbaut 1875) und die ehemalige Feuerwehr (erbaut 1903) zu finden. Viele gründerzeitliche Bauten finden sich in der Nordstadt. Gestaltungsmerkmale sind:

- dreigeschossig
- Sattel- oder Mansarddach
- rote bis bräunliche Ziegeleindeckung
- z. T. vertikale Fassadengliederung durch Pilaster
- horizontale Fassadengliederung durch Fenstergesimse
- stehende Fensterformate
- z. T. freie Fensterformen (untere Markstraße)
- z. T. Betonung der Fensterachsen durch Stuckornamentik als Zitat früherer Bauepochen (Fensterbekrönungen, Zusammenfassung von Fenstern durch umlaufende Stuckmotive)
- z. T. Fassaden aus Ziegelflächen oder aus Putz- und Ziegelflächen kombiniert

Gestaltungsmerkmale von Gebäuden ab den 1950er Jahren

Im Zweiten Weltkrieg blieb die Göppinger Innenstadt größtenteils von Zerstörungen verschont. Der größte Luftangriff auf Göppingen erfolgte am 1. März 1945. Bei diesem Bombenangriff wurde ein kleiner Teil der Göppinger Nordstadt getroffen, der klassizistische Stadtgrundriss und die historische Bausubstanz blieben erhalten. Im historischen Stadtkern gibt es nur wenige Bauten der Nachkriegszeit. Vielmehr wurden die bestehenden klassizistischen Gebäude großzügig umgebaut. Ab den 1970er Jahren nahm die Bautätigkeit zu und auch der Maßstab der eingefügten Neubauten wurde deutlich größer – in Volumen und Höhe. In den letzten Jahren sind beispielsweise am Marktplatz einige neue Geschäftsgebäude entstanden.

Gestaltungsmerkmale der Gebäude aus den 1950er und 1960er Jahren

- drei- bis viergeschossig
- Sattel- oder Walmdach
- Lochfassaden
- freie Fassadenkomposition, stehende, quadratische oder liegende Fensterformate, eigenständige Ausprägung der Erdgeschosszone

Gestaltungsmerkmale der Gebäude aus den 1970er und 1980er Jahren

- drei- bis viergeschossig
- Sattel- oder Flachdach
- freie Fassadenkomposition, stehende, quadratische oder liegende Fensterformate, Fensterbänder, eigenständige Ausprägung der Erdgeschosszone
- Materialien: Putz, Beton, geschossübergreifende Verkleidungen unterschiedlicher Materialien

Gestaltungsmerkmale der Gebäude ab den 1990er Jahren

- drei- bis viergeschossig
- Sattel- oder Flachdach
- z. T. Einzelgauben oder Gauben in Reihe
- z.T. Gauben in Spitzböden
- freie Fassadenkomposition, stehende, quadratische oder liegende Fensterformate, Fensterbänder, eigenständige Ausprägung der Erdgeschosszone
- Materialien: Putz, Beton, geschossübergreifende Verkleidungen unterschiedlicher Materialien



2.2 Denkmale und stadtbildprägende Gebäude



Das Rathaus (links) und das Adelberger Kornhaus, die heutige Stadtbibliothek (oben), sind Zeugen der langen und bewegten Geschichte von Göppingen.

Wertvolle Gebäudesubstanzen, Denkmale und zahlreiche stadtbildprägende Gebäude aus allen Epochen tragen zum unverwechselbaren Charakter des historischen Stadtkerns bei. Insbesondere Denkmale unterliegen einem strengen Bestandsschutz. An Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind hohe Gestaltungsmaßstäbe zu legen. Dies gilt im gleichen Maße für die zahlreichen stadtbildprägenden Gebäude.

In der nebenstehenden Karte und der folgenden Aufzählung sind die Denkmale aus der vom Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 25 Denkmalpflege, Stand 26.09.2012) zusammengestellten Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg für den räumlichen Geltungsbereich zusammenfassend dargestellt.

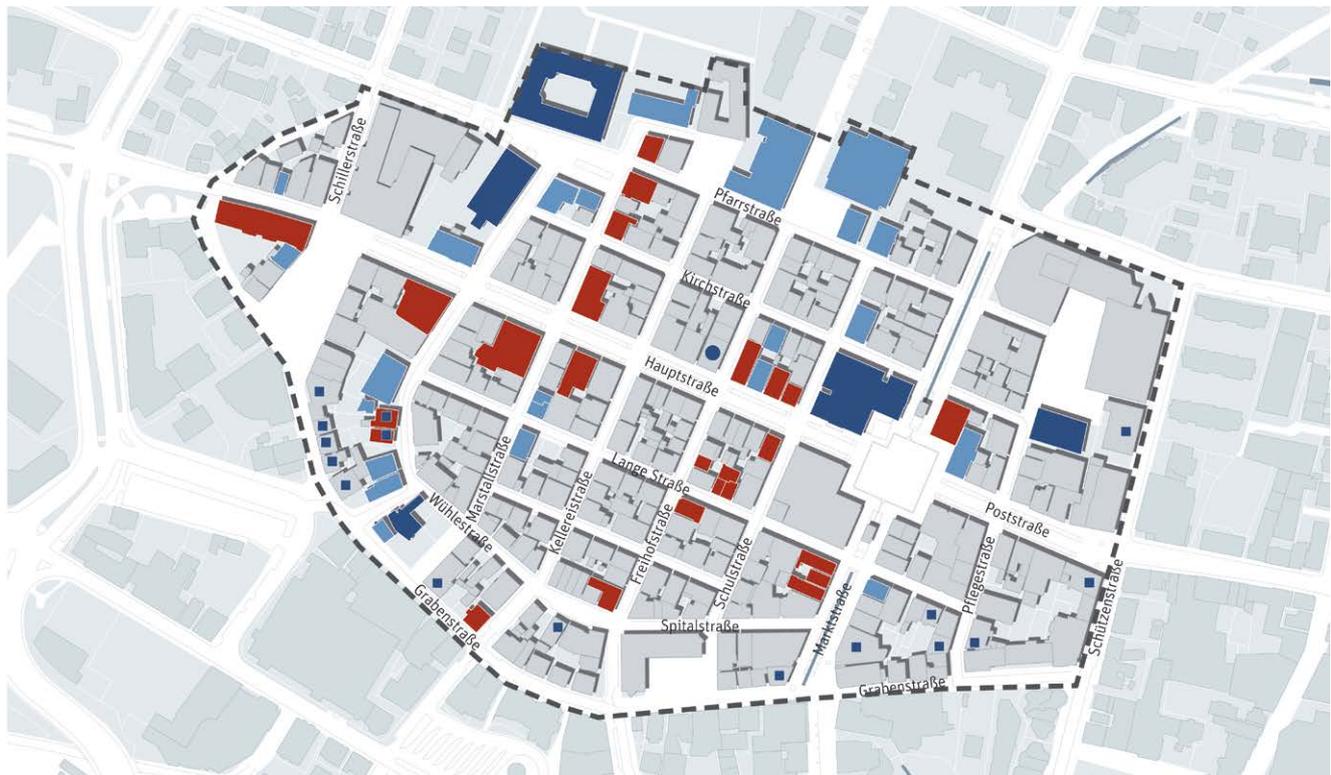
Sachgesamtheit Stadtbefestigung

- Burgstraße/Schlossgarten (Flst.-Nr. 669)
- Grabenstraße 7, 9, 11, 15, 17, 41, 43, 45, 47, 51
- Grabenstraße 35, 39 (neben dem Gebäude)
- Lange Straße 4 (im Gebäude), Stadtmauerreste
- Marktstraße 9, 12
- Marstallstraße 11
- Pfliegstraße 2 (bei dem Gebäude)
- Pfliegstraße 9 (im Gebäude)
- Poststraße 42
- Schloßstraße 2, 4, 10, 14 (im Gebäude)
- Schloßstraße 8 (im Garten)
- Schützenstraße 24 (im Nebengebäude)
- Spitalstraße 16 (im Nebengebäude)
- Wühlestraße 36 (hinter dem Gebäude) Stadtbefestigung mit Stadtmauer, Stadtmauerresten, ehem. Zwingermauer und Wachthaus, Abschnitt der ehem. Schlossgartenmauer, 14.–16. Jahrhundert

Denkmale nach Straßen sortiert

- Freihofstraße 42, Städt. Turnhallegebäude, 1902 von A. Knoblauch
- Freihofstraße 43, Freihofgymnasium, 1871
- Grabenstraße 39, Ehem. Wachthaus
- Hauptstraße 1, Rathaus, 1786 von Landbaumeister Groß
- Hauptstraße 7, Ehem. Mauch'sche Apotheke, 18. Jahrhundert/um 1900
- Hauptstraße 11 (am Gebäude), Wirtshaus-schild, wohl 1782/84
- Hauptstraße 31, Ehem. Oberamtei, nach 1782/84
- Hauptstraße 45, Wohnhaus, wohl um 1700/um 1900
- Kirchstraße 13, Ehem. deutsche Knabenschule, 1783/84
- Kirchstraße 14, Mauch'sche Apotheke, nach 1782/19. Jahrhundert, mit Ausleger des späten 18. Jahrhunderts
- Kirchstraße 35, Ehem. Specialathaus, um 1783-84/20. Jahrhundert
- Lange Straße 10, Wohn- und Geschäftshaus, 1901 von A. Schönhut, Göppingen
- Lange Straße 33/Marstallstraße 3, Wohn- und Geschäftshaus, um 1782-84/Umbau um 1900
- Lange Straße 36, Wohn- und Geschäftshaus, um 1782/84
- Marktplatz 3, Ehem. Postgebäude, um 1782-84/spätes 19. Jahrhundert
- Marstallstraße 11, Ehem. Marstallgebäude, frühes 16. Jahrhundert, 1840 Umbau zum Amtsgerichtsgefängnis
- Pfarrstraße 11, Ehem. Lateinschule, 1783/84
- Pfarrstraße 13, Ehem. Unterdiakonathaus, 1783/84
- Pfarrstraße 25, Schloss, 1555-69 von Alberlin Tretsch

- Pfarrstraße 30, Ehem. Handwerkerhaus, um 1782/84 ff.
- Pfarrstraße 34, Ev. Stadtkirche, 1618/19 von Heinrich Schickhardt
- Pfarrstraße 34 (bei der Kirche), Schuler-Denkmal, 1913/14 von K. Kübler und G. Rheineck
- Pflögstraße 1 (am Gebäude), Ofenstein, 18. Jahrhundert
- Pflögstraße 9, Ehem. Adelberger Kornhaus, 1510/14
- Schillerplatz 6, „Gasthaus“, 1925 von Adolf Eckle
- Schloßstraße 2, Ehem. Zehntscheune, wohl 17./18. Jahrhundert
- Schloßstraße 4, Wohnhaus, um 1700
- Schloßstraße 10 (Flstnr. 5/1,) Wohnhaus, 1. Hälfte 18. Jahrhundert
- Schloßstraße 12, Wohnhaus, wohl 15./16. Jahrhundert/1800
- Schloßstraße 14, Alter Kasten (Stiftsfrucht-kasten), 1707
- Spitalstraße 16, Wohnhaus, 17./18. Jahrhundert
- Wühlestraße 36, „Storchen“ oder Liebenstein'sches Schlöbchen (Heimatmuseum), 1536/37



■ Baudenkmale nach §2 DSchG
 ■ Baudenkmale nach §2 DSchG

■ Mauern/Mauerreste
 ● Einzelelement/Kleindenkmale

■ Stadtbildprägende Gebäude
 - - - Räumlicher Gelterungsbereich



Zu den zahlreichen denkmalgeschützten Gebäuden zählen u.a.: das städtische Turnhallegebäude (1902) von A. Knoblauch (oben links), das ehemalige Marstallgebäude aus dem frühen 16. Jahrhundert (oben rechts), das „Gashaus“ am Schillerplatz (1925) von Adolf Eckle (unten).





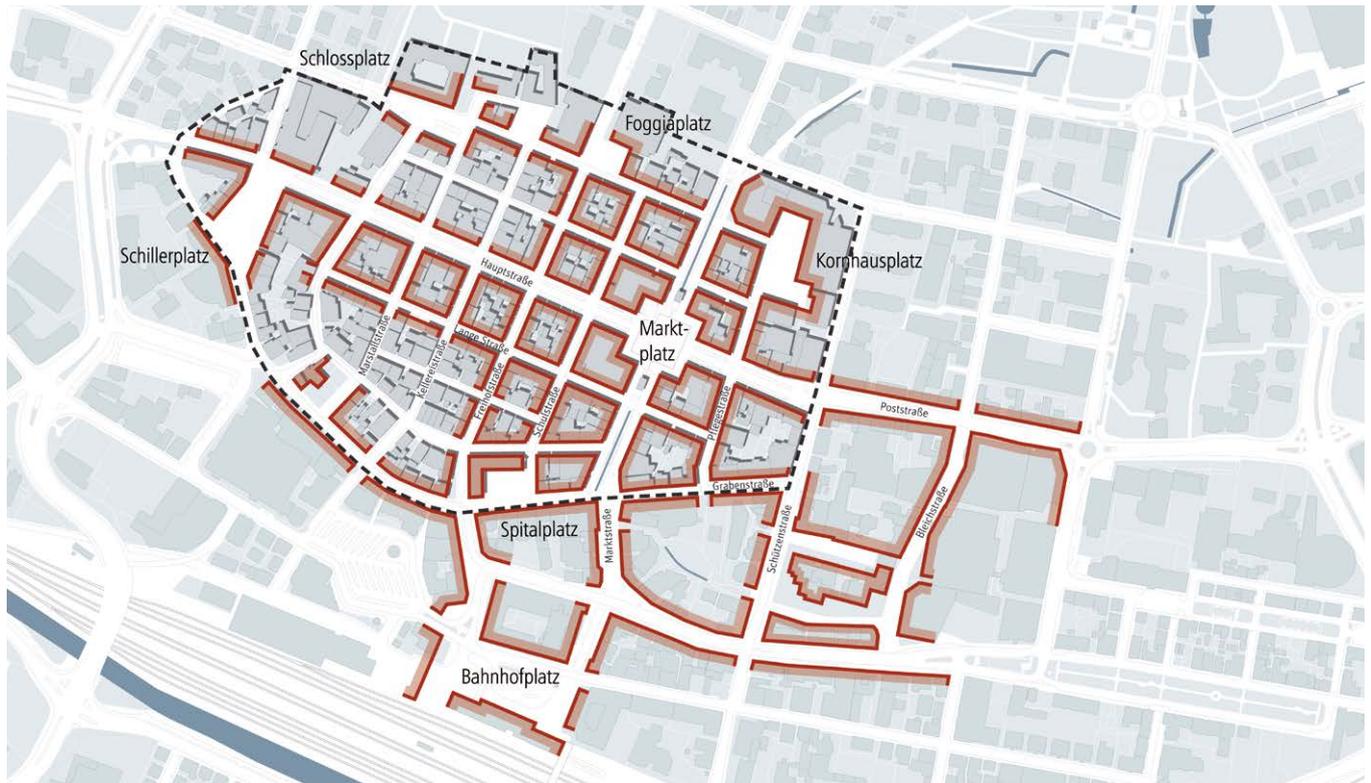
Am Marktplatz und entlang der Hauptstraße finden sich besondere stadtbildprägende Gebäude: Markplatz 2-3 (oben), Hauptstraße 3-9 (unten links), Hauptstraße 34 (unten rechts).



2.3 Attraktive Nutzung der Erdgeschosszonen

Die kleinteilige Nutzungsvielfalt und Geschäftsstruktur prägt den historischen Stadtkern. Durch eine zukunftsorientierte Standortpolitik ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kunden im zentralen Einkaufsbereich kurzweilige und komfortable Wege vorfinden, die von Einkaufsbereichen und gastronomischen Angeboten gesäumt werden. An den wichtigen Bereichen ist daher eine Ansiedlung frequenzbringender Nutzungen, insbesondere Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie zu favorisieren – namentlich in der Neuen Mitte mit Markt-, Haupt- und Poststraße,

der Bleichstraße, der Verlängerung der Poststraße bis zur Bleichstraße, der Lange Straße und ihren Querverbindungen zur Hauptstraße. Darüber hinaus sind die Erdgeschosszonen an den innestadtrelevanten Verbindungen und Wegen, an Graben-, Pfarr-, Freihof-, Schul- und Pflegstraße, sowie an den vorhandenen Plätzen mit attraktiven Angeboten aus Handel, Kultur, Dienstleistung und Gastronomie zu belegen. Die Gestaltung der öffentlichen Räume unterliegt dabei einem hohen Qualitätsanspruch.



Qualifizierung wichtiger Lagen, insb. Erdgeschosszone (Kultur, Dienstleistung, Einzelhandel und Gastronomie)

Räumlicher Geltungsbereich

3.1 Anmerkungen zur Gestaltungssatzung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg gibt die Ermächtigung für allgemeine gestalterische Regelungen zu baulichen Maßnahmen. Darüber hinaus regelt das Baugesetzbuch durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Bauvorhaben. In ihm werden Festsetzungen getroffen, wie zum Beispiel, auf welchen Teil des Grundstücks gebaut werden darf, ob das Grundstück in offener oder geschlossener Bauweise bebaut werden soll und wie viele Geschosse die Gebäude haben dürfen. In den Bereichen, in denen kein Bebauungsplan vorliegt, den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, entscheidet das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens.

Mit der Gestaltungssatzung soll gezielt auf die ortstypischen städtebaulichen und architektonischen Eigenarten eingegangen werden. Die Gestaltung der Fassaden oder das Anbringen von Werbeanlagen können zu einem harmonischen Erscheinungsbild des Gebäudes selbst und des Straßenraums beitragen oder aber das Stadtbild wesentlich beeinträchtigen. Die Gestaltungssatzung gilt für die äußere Gestaltung von Gebäuden und allen anderen baulichen Anlagen sowie

die Grundstücksfreiflächen im festgesetzten Geltungsbereich. **Es ist jedoch zu betonen, dass durch diese Satzung kein Bauherr gezwungen wird, sein Haus umzugestalten. Der Bestand ist und bleibt geschützt. Wenn aber bauliche Veränderungen oder Neubaumaßnahmen geplant sind, greift die Satzung.**

Da eine Satzung allein die Regeln weder erklären noch veranschaulichen kann, soll sie durch Begründungen ergänzt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dafür jedem Paragraphen der Satzung eine textliche oder bildliche Ergänzung zur Seite gestellt. Einfache Zeichnungen und Schemaskizzen helfen, die gestalterischen Prinzipien und Anforderungen an zukünftige Bau-, bzw. Umbaumaßnahmen verständlich zu machen. Daneben ergänzen fotografische Darstellungen positiver und negativer Beispiele den Satzungstext.

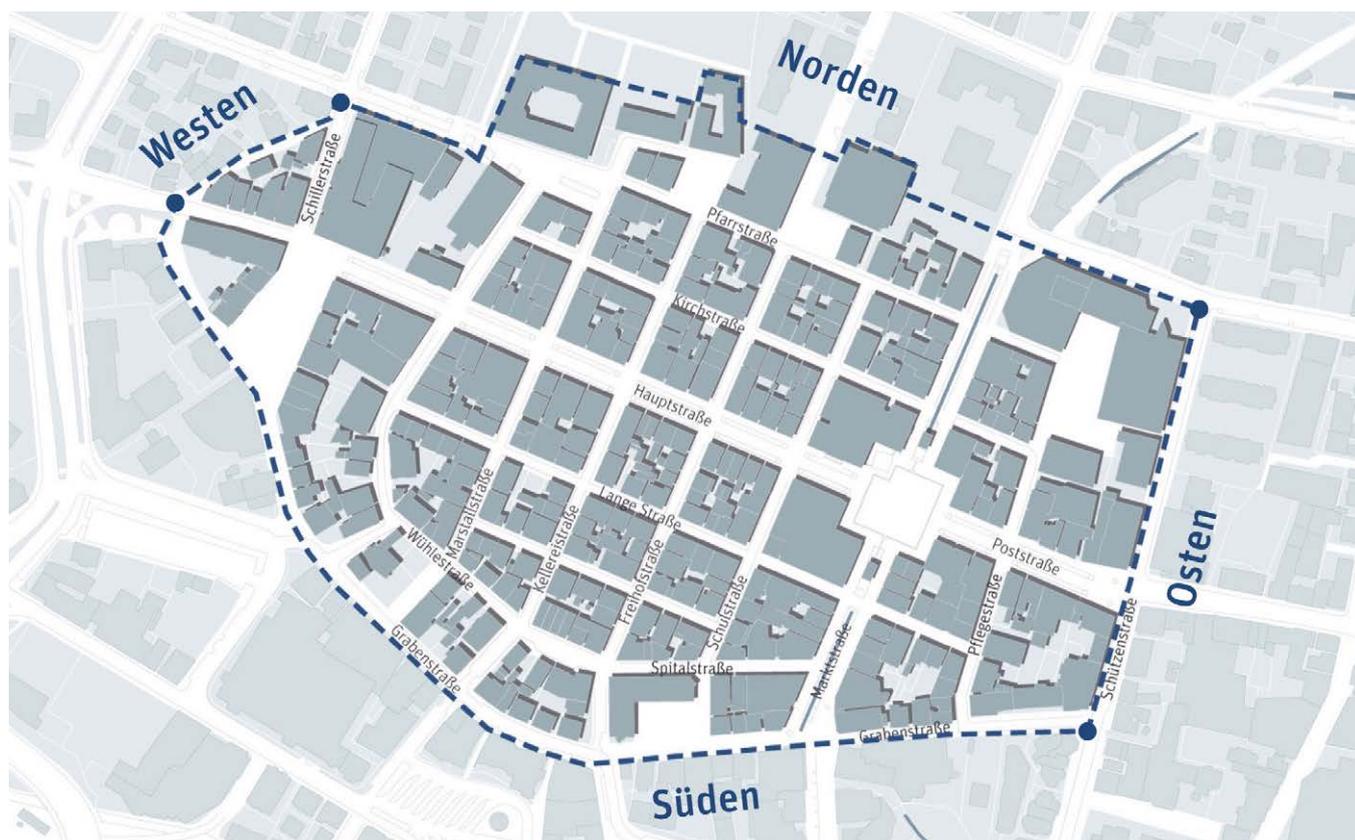
Das Hauptaugenmerk der Satzung liegt auf dem Erhalt des klassizistischen Stadtgrundrisses. Die Festsetzungen gelten gleichermaßen für Umbauten oder bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden, wie auch für das Einfügen von Neubauten in die historische Umge-

bung. Die Festsetzungen dienen dazu, gestalterische Mängel, die das historische Erscheinungsbild des Gebäudes oder des Straßenbilds stören, zu verhindern, und bei künftigen Veränderungen zu bereinigen. Die Satzung liefert jedoch keinesfalls ein Regelwerk für die „komplette Gestaltung“ von Neubauten. Abweichungen sind durch den Gestaltungsbeirat der Stadt Göppingen zu bewerten. Die Übertragung von zu eng an den Bestand angelehnten Gestaltungsvorschriften auf Neubaumaßnahmen kann jede wünschenswerte kreative Auseinandersetzung mit der historischen Umgebung unterbinden. Die angemessene Maßstäblichkeit, Material- und Farbwahl ist je nach Standort zu entscheiden. Durch die Übertragung

wesentlicher Merkmale und Gestaltungsprinzipien auf die heutigen Anforderungen an die Baukörper und Nutzungen, kann trotz baulicher Einschränkungen eine zeitgemäße Architektur und moderne Formsprache gefunden werden.

Gestaltungsleitlinien und Satzung können nur einen Rahmen für Sanierungen, Modernisierungen und Ergänzungen innerhalb des Stadtkerns bilden. Darüber hinaus sollte von Seiten der Stadt die architektonische und gestalterische Qualität durch geeignete Verfahren, wie Wettbewerbe, Mehrfachbeauftragungen, Gutachten, sowie eine kontinuierliche Bauberatung gesichert werden.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



3.2 Gestaltungssatzung Satzungstext

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Gestaltungssatzung gilt für die im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzten Bereiche. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Bereiche des historischen Stadtkerns.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von der südlichen Seite der Pfarrstraße zwischen Schillerstraße und Schlossplatz, dem Schloss, dem Marstall, dem Gebäude Dr.Alfred Schwab Platz 1, dem Freihofgymnasium, der Turnhalle des Freihofgymnasiums sowie von der Südseite der Friedrichstraße zwischen Marktstraße und Schützenstraße.
- Im Westen von der westlichen Seite des Burgweges.
- Im Süden von der Kronengasse und der Grabenstraße zwischen Schillerplatz und Schützenstraße.
- Die **straßenbegleitenden Fassaden der Südseite** von Kronengasse und Grabenstraße sind Bestandteil des Geltungsbereiches.
- Im Osten von der westlichen Seite der Schützenstraße zwischen Grabenstraße und Friedrichstraße.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen, sofern das Vorhaben von öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen aus sichtbar ist.

§ 3 Grundsätze der Gestaltung

Alle **Neubau-, Umbau-, oder Erweiterungsmaßnahmen** sind so auszuführen, dass sie im Einklang mit dem Stadtgefüge, der Eigenart des Straßenraums und der Nachbarbebauung stehen. Die für die Bautypologien charakteristischen Gestaltungsmerkmale sind zu berücksichtigen.

§ 4 Erhalt des klassizistischen Stadtgrundrisses und Stadtbilds

(1) **Der klassizistische Stadtgrundriss** mit der geschlossenen Bauweise, den strengen Baufluchten, der kleinteiligen Parzellenstruktur, den einzelnen Baukörpern und schmalen Durchgängen ist zu bewahren.

(2) **Brandgänge** (Bauwiche) bei bestehenden Gebäuden müssen in ihrer vollen Breite erhalten bleiben. Bei Neubauten muss die ursprüngliche Parzellenstruktur ablesbar bleiben. Verbindungsbauten und transparente Bauteile sind zulässig, sofern sie um das Maß der Breite des Brandgangs zurückversetzt werden. Die Verbindungsbauten bzw. transparenten Bauteile sind durch Rücksprünge auf der gesamten Höhe deutlich vom Hauptkörper abzusetzen.

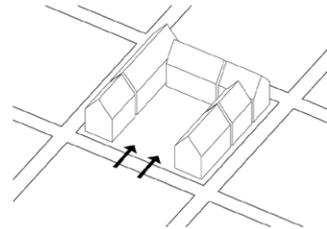
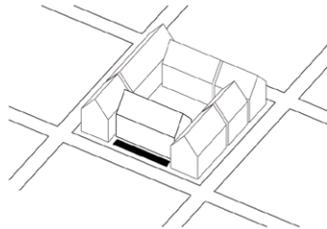
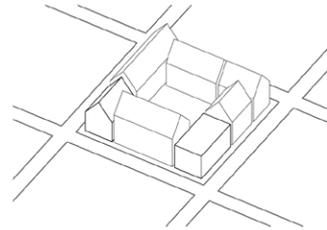
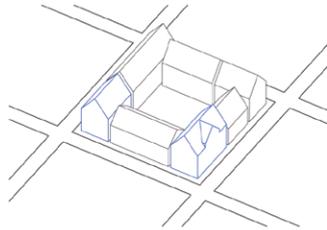
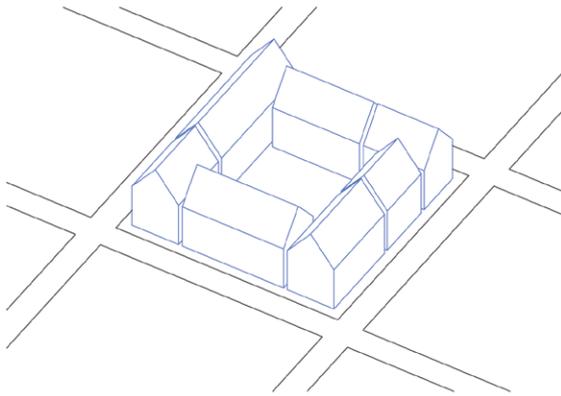
(3) Die **Höhe der Blockecken** orientiert sich an der Nachbarbebauung. Im Grundsatz sind Satteldächer die ortstypisch prägende Dachform.

(4) Die **Höhenentwicklung des Gebäudes** ist an der Nachbarbebauung zu orientieren. Bauliche Veränderungen müssen Rücksicht auf die vorhandene architektonische und urbanistische Struktur nehmen oder sich auf diese beziehen. Die Geschossigkeit im Geltungsbereich ist i.d. Regel auf 2 bis 3 Geschosse beschränkt.

Die folgende Erläuterungsskizze ist Bestandteil von §4 dieser Satzung:

Die Gestaltungsmerkmale des klassizistischen Stadtgrundrisses und Stadtbilds sind zu sichern.

Neben der Berücksichtigung besonderer Merkmale in der Hauptstraße (siehe Abbildung S. 18 sind in **Haupt- und Nebenstraßen** folgende Leitlinien zu beachten



► Die Bauflucht ist bindend.

► Blockecken dürfen weder zu niedrig, noch mit Flachdächern ausgestattet sein.

► Geschlossene Baublöcke sind Vorgabe.

§ 5 Fassadengliederung und -gestaltung

§ 5.1 Fassadengliederung

(1) Bei **bestehenden Gebäuden** ist die Fassadengliederung in ihrer ursprünglichen Art zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

(2) Die **Fassadengliederung von Neubauten** hat sich an der Fassadengliederung der Nachbargebäude und dem klassizistischen Göppinger Grundtypus (siehe beiliegende Erläuterungsskizze zu §5) zu orientieren.

(3) Alle **Geschosse eines Gebäudes** sollen eine Einheit bilden. Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss darf nicht durch bauliche Gestaltung, Werbeanlagen, Fassadenfarbe bzw. Materialwahl gestört werden.

(4) **Zwerggiebel**, als besondere stadtbildprägende Dachformen des klassizistischen Stadtkerns, sind optisch Bestandteil der Fassade und nicht der Dachhaut. Sie sollen sich in Farb- und Materialgestaltung an der Wandfläche orientieren.

(5) Die historisch wertvollen und **charakteristischen Fassadenelemente**, wie Fenster-, Gurt- und Giebelgesimse und Pilaster, sind bei der Modernisierung und Instandsetzung zu bewahren oder bei Entfernung durch gleichartige Gestaltungselemente zu ersetzen.

(6) **Balkone, Anbauten und Dachterrassen** sind im Bereich des Straßenraums bis zu einer Auskrägung von 40 cm und in den zum Straßenraum abgewandten Fassaden zulässig. Der öffentliche Raum darf nicht eingeschränkt werden.

§ 5.2 Fassadenfarbe und -materialien

(1) Die **Fassaden** sind in den **Materialien** auszuführen, die den Bautypen entsprechen. Andere Materialien oder Verkleidungen sind nur dann zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen.

(1.1) Bei **Fassaden** von mittelalterlichem Sichtfachwerk ist das **Fachwerk** deutlich von den verputzten Gefachen abzusetzen. Gebäude mit nicht sichtbarem Fachwerk sind zu verputzen.

(1.2) **Fassaden von gründerzeitlichen Bauten** sind aus Ziegelflächen oder aus einer Kombination von Putz- und Ziegelflächen herzustellen.

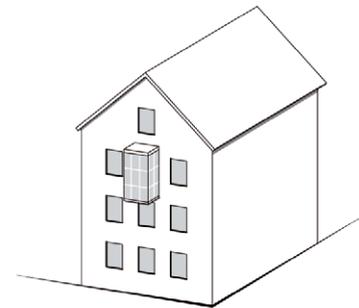
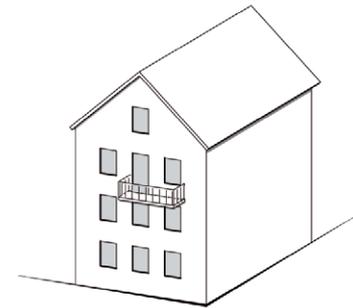
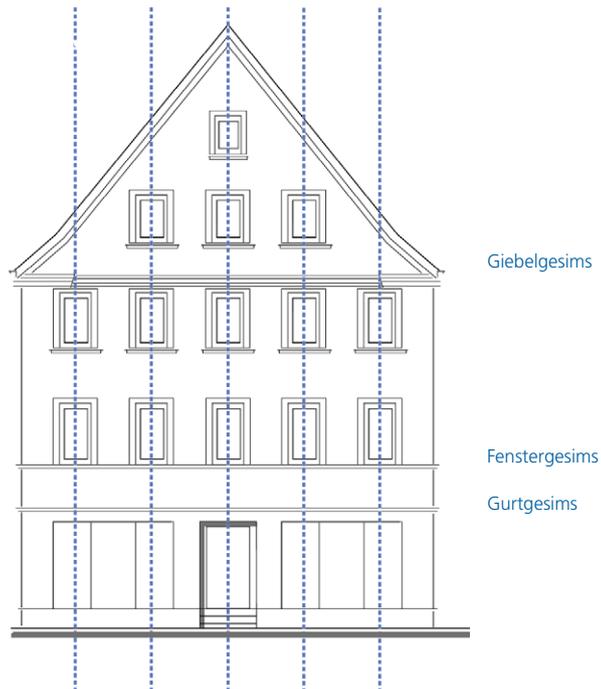
(2) Die Fassaden sind in Ausführung, Gestaltung und Farbe der **Umgebung anpassen**.

(3) Die Fassaden sind in einem **einheitlichen, gedeckten Fassadengrundton** zu halten. Satte und zu grelle Farbtöne sind zu vermeiden glänzende Anstriche sind unzulässig.

(4) Die **Farbgebung gliedernder Elemente** an historischen Fassaden, wie Gesimsen und Faschen, ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen. Bei hellen Putzfassaden sind sie dunkel, bei dunklen Putzfassaden heller abzusetzen, wobei ein zu starker Kontrast zu vermeiden ist.

(5) Bei der **Gestaltung der Sockelzone** sollen sich die verwendeten Materialien und Farben am restlichen Baukörper orientieren. Ein zu starker Kontrast zu den Obergeschossen kann unweigerlich zur optischen Trennung von Ober- und Sockelgeschoss führen.

Die folgende Erläuterungsskizze ist Bestandteil von §5 dieser Satzung:



Die Fassadengliederung des **klassizistischen Göppinger Grundtypus** unterliegt einem vertikalen und horizontalen Ordnungsprinzip.

- Auskragende Bauteile sind straßenseitig nur bis zu einer Auskragung von 40cm zulässig.

§ 6 Fassadenöffnungen: Türen, Fenster, Schaufenster, Fensterläden

- (1) Bei bestehenden Gebäuden ist die Proportionierung des Originalzustandes der Wandöffnung aus **Fenster- und Türöffnungen** zu bewahren bzw. wiederherzustellen.
- (2) **Fenster- und Türformate** sollen sich auf die Entstehungszeit des Gebäudes beziehen.
 - (2.1) Die **Fensterform und die Ausgestaltung bei Gebäuden** sind eng am historischen Vorbild zu orientieren. Zulässig sind ausschließlich stehende Fensterformate, eine Abstufung der Fensterhöhen in den Obergeschossen ist möglich.
- (3) Bei den historischen Gebäuden sollte die Einteilung der Fenster erhalten bleiben. Die **plastischen Gestaltungsmerkmale**, wie abgesetzte Putzfaschen, Gesimse und Fensterlisenen, sollten erhalten bzw. in gleichwertiger Form gestaltet werden. Die **Fensterrahmen und Sprossen** sind einheitlich in weißem Farbton zu halten. Stark glänzende Materialien sind unzulässig.
- (4) **Rollladenkästen** auf der straßenzugewandten Seite dürfen bei historischen Gebäuden nicht sichtbar sein.
- (5) **Blockecken** sind stadträumlich zu fassen. Die Gebäudeecken müssen auch bei der Ausbildung von Eckeingängen erkennbar bleiben.
- (6) **Schaufenster** sind im Regelfall nur im Erdgeschoss zulässig. Größen, Abstände und Proportionen müssen sich an den Fensteröffnungen bzw. Fensterachsen der Obergeschosse orientieren. Großflächige Schaufensteranlagen sind durch vertikale Elemente wie Wandpfeiler, Pfosten oder gleichartige Gliederungselemente zu unterteilen. Der Abstand zwischen Schaufenster und seitlicher

Gebäudekante nimmt auf die Fensteröffnungen des Obergeschosses Bezug. Verglaste Gebäudeecken sind unzulässig.

(7) **Rollläden** vor Schaufensteranlagen sind nicht zulässig. An ihrer Stelle sind Rollgitter zu verwenden.

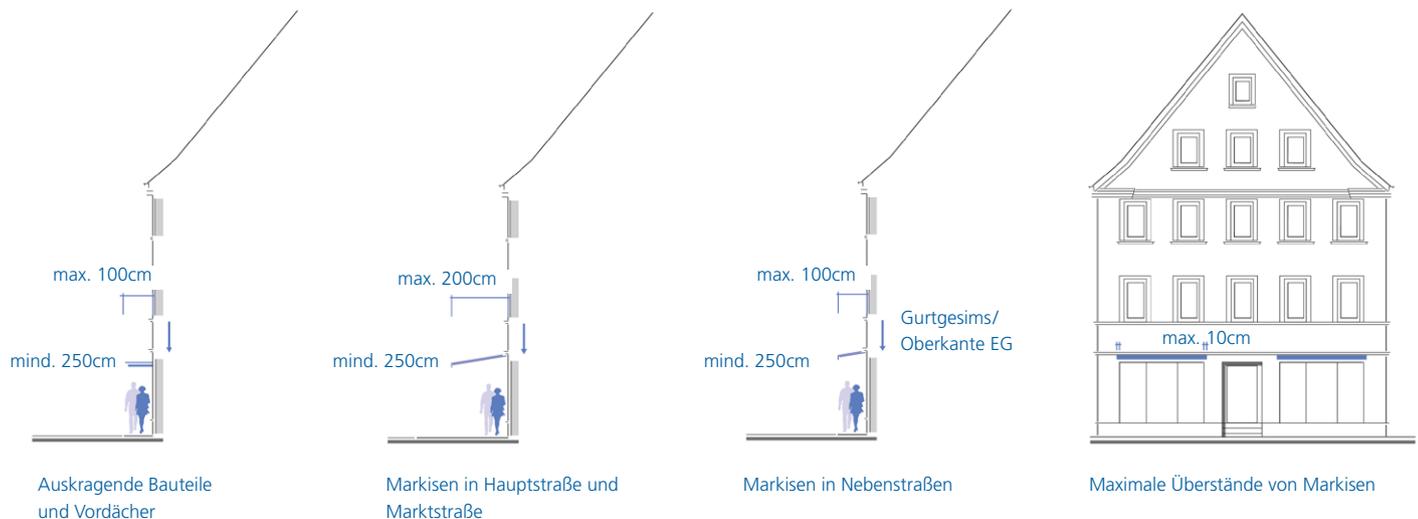
(8) Die für historische Bausubstanzen charakteristischen ausgebildeten **Sockel** müssen bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen erhalten bleiben. Ihre Höhe ist an der Nachbarbebauung zu orientieren.

§ 7 Auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen

- (1) **Auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen** sind nur dem Erdgeschossbereich zugeordnet anzubringen. Je Gebäude ist nur eine Form der Überdachung zulässig.
- (2) Bei historischen Gebäuden dürfen durch die Anordnung und Ausbildung von **auskragenden Bauteilen wie Glasdächer oder Markisen** die wesentlichen Gestaltungsmerkmale wie Gesimse, Fenster- oder Gurtgesimse nicht verdeckt werden.
- (3) **Auskragende Bauteile wie Glasdächer oder Markisen** sind zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen. Sie sollen sich konstruktiv und gestalterisch in die Konzeption des Gebäudes integrieren. Horizontale Versätze sind nicht zulässig. Glasvordächer und Markisen eines Gebäudes sind in einer einheitlichen Form zu gestalten. Kombinationen aus Glasvordächern und Markisen sind nicht zulässig.

- (4) **Glasvordächer und Markisen** sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig. Sie müssen sich auf die Breite der Fassadenöffnungen beziehen und dürfen diese maximal um 10 cm überschreiten. Glasvordächer und Markisen, die sich über die Gebäudeecke ziehen, sind nicht zulässig. In Abstimmung mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen dürfen Vordächer nicht mehr als 1 m, bewegliche Markisen in Haupt- und Marktstraße nicht mehr als 2 m und in den Nebenstraßen nicht mehr als 1 m in den Straßenraum hineinreichen. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m muss eingehalten werden. Glasvordächer und Markisen dürfen nicht oberhalb der Gurtgesimslinie angebracht werden.
- (5) Markisen sind als bewegliche Installationen (**Roll- oder Kippmarkisen**) auszuführen. Geschlossene Seitenflächen sind unzulässig.
- (6) **Markisen** sind farblich an der Gestaltung der Fassade zu orientieren. Ihre Farbgestaltung ist auf folgende Farbtöne zu beschränken: helles Grau, Natur, helles und dunkles Gelb. Für die Bespannung dürfen nur textile Materialien verwendet werden. Je Gebäude ist nur eine Tuchfarbe und -form zulässig.
- (7) Bei **Vordächern** dürfen nur klare, leicht getönte und spiefelfreie Gläser verwendet werden. Die Tragkonstruktion, ist farblich der Fassade anzupassen.

Die folgende Erläuterungsskizze ist Bestandteil von § 7 dieser Satzung:



Die Skizzen verdeutlichen den Anbringungsort und die Größen von ausragenden Bauteilen, Vordächern und Markisen.

§ 8 Werbeanlagen und Hinweistafeln

Die Regelungen der Werbesatzung sind zu beachten. **Siehe Werbesatzung.**

§ 9 Dächer: Formen, Aufbauten, Eindeckung und Materialien

§ 9.1 Dachformen

- (1) Die Erscheinungsform der die Bautypen prägenden **Dachformen** ist zu wahren.
- (2) Bei historischen Gebäuden ist das ursprüngliche Erscheinungsbild der für den Baukörper prägenden Dachform zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Es kommen nur geeignete Dachformen wie **Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer** mit symmetrischer Dachneigung über 40 Grad in Betracht. Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe sind an der Nachbarbebauung zu orientieren.
- (3) **Dachformen von Neubauten** sind an der Nachbarbebauung zu orientieren. Sonderformen sind nur in der von der Straßenseite abgewandten Seite zulässig.
- (4) **Dachüberstände** von Traufe und Ortgang sind zu erhalten oder ortstypisch auszubilden. Ihre Gestaltung ist an den historischen Bestandsgebäuden zu orientieren.
- (5) **Flachdächer** sind nur möglich, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen. Flachdächer an Blockecken sind nicht zugelassen (siehe § 4).

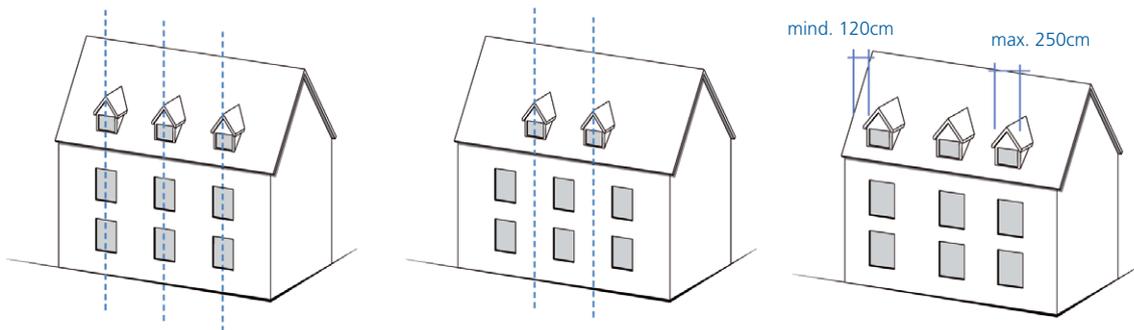
§ 9.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- (1) Dachgauben sind prinzipiell möglich, wenn sie sich der Dachform unterordnen. Neben der Ausbildung von **Zwerchgiebel sind Giebel- und Schleppgauben** möglich. Gauben dürfen eine Breite von 2,5 m nicht überschreiten.
- (2) Die Ausbildung, Anordnung und Proportion der **Dachgauben** ist auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade zu beziehen.
- (3) Die charakteristischen **Zwerchgiebel** sind zu erhalten.
- (4) Die **Dachaufbauten und Dacheinschnitte** sind bis zu einer Länge von 2,50m zulässig. Sie dürfen zusammen maximal die halbe Länge der Dachflächen erreichen. Der Abstand der Dachgauben untereinander, zum Ortgang und zum First muss mindestens 1,20 m betragen.
- (5) **Dachgauben** sind in gleicher Höhe anzubringen. Bei mehrgeschossigen Dächern dürfen Dachgauben nicht im Spitzboden angeordnet werden.
- (6) **Dachterrassen** sind zulässig, wenn sie so gestaltet sind, dass sie die Dachlandschaft nicht dominieren.

§ 9.3 Dacheindeckung und Materialwahl

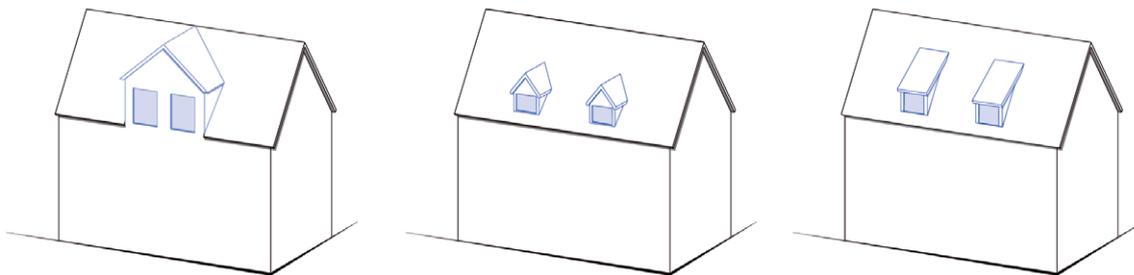
- (1) Die **Dachflächen** geneigter Dächer müssen sich an der Umgebung orientieren.
- (2) **Dachgauben** passen sich in Material- und Farbwahl dem Hauptdach an
- (3) **Dachrinnen und Regenabfallrohre** sind in Metall zu verwenden und an die Farbgestaltung des Gebäudes anzupassen.

Die folgende Erläuterungsskizze ist Bestandteil von § 9 dieser Satzung:



Die Anordnung der Gauben ist auf die vertikale Fassadengliederung zu beziehen.

Proportionen



Zwerchgiebelhäuser bzw. Zwerchgiebel

Giebelgaube

Schleppgaube

Unterschiedliche Dachformen und -neigungen werden ergänzt durch verschiedenartige **Dachgauben**. Zwerchgiebelhäuser bzw. Zwerchgiebel, Giebel-, und Schleppgauben sind zulässig.

§ 10 Technische Anlagen: Antennen, Satellitenanlagen, Anlagen zur Solargewinnung, Klima- und Belüftungsanlagen

(1) **Antennen und Satellitenanlagen**, Anlagen zur Solargewinnung sowie **Klima- und Belüftungsanlagen** sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sichtbar sind.

(2) **Photovoltaik Elemente** sind bündig in die Gestaltung des Daches einzufügen.

§ 11 Private Freianlagen: Eingänge, Höfe, Stellplätze

(1) Einsehbare **Eingangsbereiche** sollen nicht als reine Lagerflächen oder Abstellflächen genutzt werden.

(2) Standplätze für **bewegliche Abfallbehälter** sind so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Raum nicht gesehen werden. Sie sollen sich in die Freiraumgestaltung, die Gestaltung des Gebäudes oder der Einfriedung integrieren.

(3) Bei der **Gestaltung der Innenhöfe** ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine großflächige Versiegelung aus Beton- und Asphalt ist nicht zulässig.

(4) Die **Gestaltung von Garagen im Hauptgebäude** unterliegt der übergeordneten Fassadengliederung.

(5) **Garagen in Nebengebäuden**, die vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, müssen sich der Gestaltung des Hauptgebäudes anpassen. Nebengebäude müssen sich dem Hauptgebäude deutlich unterordnen.

§ 12 Erlaubnispflichten

Die Anforderungen dieser Gestaltungssatzung gelten unabhängig von einer Erlaubnispflicht. Erlaubnisfreie Vorhaben müssen ebenso wie erlaubnispflichtige Vorhaben den **öffentlich rechtlichen Vorschriften** entsprechen.

§ 13 Kenntnissgabeverfahren

Abweichend von § 50 (1) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist die Durchführung eines Kenntnissgabeverfahrens erforderlich für bauliche Vorhaben bezüglich:

a) **Gebäuden und Gebäudeteilen** gemäß den Nr. 1 a und b, h, j-m des Anhangs zu § 50 (1) LBO

b) **Tragenden und nicht tragenden Bauteilen** gemäß den Nr. 2 c-e des Anhangs zu § 50 (1) LBO

c) Anlagen zu **photovoltaischen und thermischen Solarnutzung** gemäß Nr. 3 c des Anhangs zu § 50 (1) LBO

d) **Masten, Antennen** und ähnliche bauliche Anlagen gemäß den Nr. 5 a und c des Anhangs zu § 50 (1) LBO

e) **Einfriedung, Stützmauern** gemäß den Nr. 7 a und c des Anhangs zu § 50 (1) LBO

f) **Werbeanlagen und Automaten** gemäß den Nr. 9 a, c und d des Anhangs zu § 50 (1) LBO

g) **Sonstige bauliche Anlagen** gemäß den Nr. 11 a, b und h des Anhangs zu § 50 (1) LBO. (S. Anhang S. 1-6) Maßgebend ist die LBO in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014.

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

Von den gestalterischen Regelungen dieser Satzung können gem. §56 (3) LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn die für die Ausnahmen festgesetzten **Voraussetzungen vorliegen**.

Ausnahmen von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung am 09.03.2016

In Kraft getreten am 10.03.2016

Begründung

Räumlicher Geltungsbereich / Sachlicher Geltungsbereich / Grundsätze der Gestaltung (§ 1,2,3)

Die in der Satzungsatzung getroffenen Regeln gelten für einzelne Gebäude. Um Brüche und Disharmonien im Stadtbild zu vermeiden, sollen alle Neubau-, Umbau-, oder Erweiterungsmaßnahmen einen engen Bezug zum Stadtgefüge, zum Erscheinungsbild des Straßenraums sowie zur Nachbarbebauung haben. Übergeordnetes Ziel ist es, die Geschichte der Stadt Göppingen im Stadtbild zu bewahren. In diesem Sinne sind die **wesentlichen Gestaltungsmerkmale der historischen Bausubstanz bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zu erhalten bzw. wiederherzustellen**. Neubaumaßnahmen sind so auszuführen, dass sie sich behutsam in den Bestand integrieren und zwischen den bestehenden Baukörpern vermitteln. Bei Neubaumaßnahmen werden den Bauherren bei der baulichen Umsetzung angemessene Gestaltungs- und Interpretationsräume gelassen. Wichtige Grundsätze für Neubau-, Umbau-, oder Erweiterungsmaßnahmen formulieren die im Folgenden näher ausgeführten Gestaltungsleitlinien und Festsetzungen.

Erhalt des klassizistischen Stadtgrundrisses und Stadtbilds (§ 4)

Der historische Stadtkern ist geprägt durch seinen **klassizistischen Stadtgrundriss** mit strengem orthogonalem Straßenraster. Um dieses Bild auch in Zukunft zu erhalten, sind bei Neubauten, Umbauten und sonstigen baulichen Veränderungen die historisch vorgegebenen **Baufluchten** einzuhalten. Da schon kleinste bauliche Abweichungen das Gesamterscheinungsbild beeinträchtigen, ist ihr Erhalt planungsrechtlich mittels Baulinien festzusetzen. Darüber hinaus

ist die **geschlossene Blockrandbebauung** weiterhin zu sichern. Wie das Zurückspringen eines Gebäudes aus der Bauflucht stört auch das Fehlen eines Baukörpers das Stadtbild empfindlich. Aufgrund der geringen Seitenlängen von 40 m wandelt sich der Baublock durch den Abriss eines Gebäudes von einem geschlossenen zu einem offenen Block. Aus diesem Grund sind durch Neubaumaßnahmen entstehende Baulücken in einer angemessenen Frist wieder zu schließen. Innerhalb des strengen orthogonalen Rasters erhalten die **Blockecken** aufgrund ihrer raumbildenden Wirkung eine besondere Stellung. Für die Ausformulierung der Eckgebäude bedarf es, über die Einhaltung der themenbezogenen Gestaltungsleitlinien hinaus, besonderer architektonischer Hinweise:

Ein unverzichtbarer Bestandteil des historischen Stadtkerns ist die **kleinteilige Parzellenstruktur** mit den schmalen Durchgängen und abwechslungsreichen Höhenverläufen. **Die charakteristischen Brandgänge (oder Bauwiche)** sind als vertikale Gliederungselemente im Stadtbild zu bewahren. Ihr Erhalt ist in den jeweiligen Bebauungsplänen festzusetzen. Bei einem Abriss des Bestands und anschließendem Neubau sind die historischen Abstände zugrunde zu legen. Die kleinteilige Gliederung muss, auch bei einer durch die Stadt genehmigten Zusammenlegung mehrerer Parzellen, architektonisch ablesbar bleiben. Verbindungsbauten oder transparente Bauteile sind aus diesem Grund durch Rücksprünge deutlich vom Hauptgebäude abzusetzen. Parzellierung und Funktionalität sind eng aufeinander abzustimmen. Ziel ist es, nicht allein die bloße Rhythmisierung der historischen Ansicht zu erhalten. Vielmehr soll sich die Nutzung in der Fassade widerspiegeln. So ist es sinnvoller, größere Volumen architektonisch anspruchsvoll zu gestalten, als oberflächlich eine historische Fassadenabwicklung umzusetzen.



Ansicht historischer Gebäude-
struktur in der **Hauptstraße**.

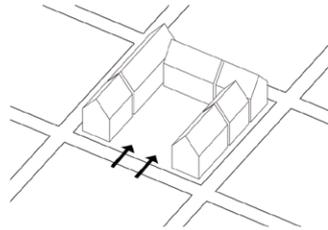
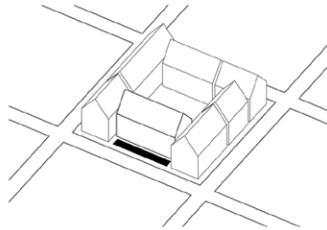
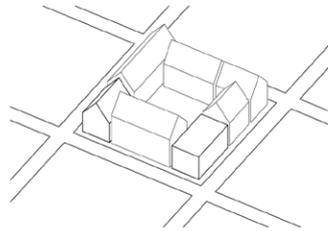
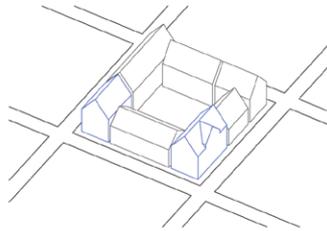
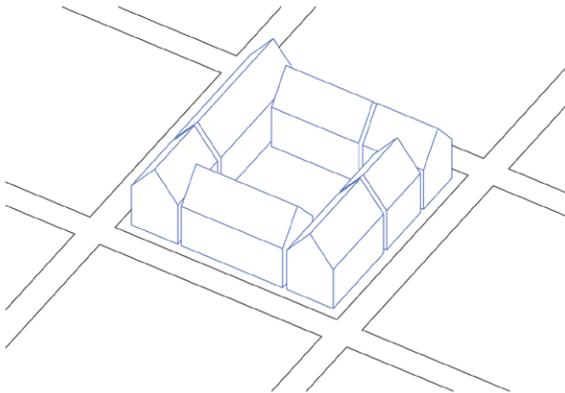
Prominente städtebaulich **markante Situationen**, wie beispielsweise am Marktplatz, an anderen Plätzen und Ecksituationen, können jedoch einen besonderen Umgang erfordern. Architektur, Maßstab und Gestaltung sollen der Besonderheit des Ortes dienen. Um der Situation gerecht zu werden und ihre Bedeutung im Stadtnetz zu verdeutlichen, kann in Ausnahmefällen die kleinteilige Parzellierung aufgelöst werden.

Unterschiedliche **Geschosshöhen** tragen zu einem lebendigen Straßenbild bei. Neubaumaßnahmen oder bauliche Veränderungen sind eng an der Nachbarbebauung zu orientieren. Zu starke Abweichungen in der Höhe sind zu ver-

meiden. Die Geschossigkeit im Geltungsbereich ist i.d.Regel auf 2 bis 3 Geschosse beschränkt. Jedoch ermöglichen die für den Stadtkern charakteristischen unterschiedlichen Geschosse, Dachneigungen und Sockelgeschosse leichte Abweichungen – insbesondere bei Einzelhandelsentwicklungen in der Erdgeschosszone oder dem Ausbau der Dachgeschosse für Wohnzwecke.

Die Gestaltungsmerkmale des klassizistischen Stadtgrundrisses und Stadtbilds sind zu sichern.

Neben der Berücksichtigung besonderer Merkmale in der Hauptstraße (siehe Abbildung S. 18 sind in **Haupt- und Nebenstraßen** folgende Leitlinien zu beachten



► Blockecken dürfen weder zu niedrig, noch mit Flachdächern ausgestattet sein.

► Die Bauflucht ist bindend.

► Geschlossene Baublöcke sind Vorgabe.

Fassadengliederung und -gestaltung (§ 5)

Die **Fassade** trägt in entscheidendem Maße zum Gesamteindruck des Gebäudes bei. Unterschiedliche Gliederungselemente, wie die Anordnung der Öffnungen, die Ausbildung von Gesimsen und der Sockelzone, sorgen für ein harmonisches Gesamtbild, sofern sie genau festgelegten Proportionen und Maßen unterliegen. Axiale Bezüge der Fenster- und Türöffnungen verschiedener Geschosse tragen maßgeblich zur vertikalen Gliederung des Gebäudes bei. Gesimse und die Ausbildung der Sockelzone betonen dagegen die Horizontale.

Beim **historischen Sichtfachwerk** bestimmt die Konstruktion die Fassadengliederung: Fenster und Türen sitzen in den Gefachen und sind meist vertikal aufeinander bezogen. Typisch sind stehende bis quadratische Fensterformate.

Charakteristisch für die **klassizistische Bauweise** ist eine einheitliche, homogene Fassadengestaltung. Die Fassaden sind flächig und ruhig gestaltet. Fensteröffnungen und geschlossene Wandanteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis, wobei der geschlossene Wandanteil überwiegt. Dabei unterliegt die Verteilung der Wandöffnungen einem strengen horizontalen und vertikalen Ordnungsprinzip. Die stehenden Fensterformate und Türen sind axial aufeinander bezogen und betonen so die vertikale Gliederung. Abstufungen der Fensterhöhen von unten nach oben, Ausbildungen von Gesimsen und der Sockelgeschosse tragen zur horizontalen Gliederung der Fassade bei.

Bei **Fassaden ab den 1950er Jahren** werden sowohl die horizontalen als auch die vertikalen Achsen betont. Es sind stehende und liegende Fensterformate anzutreffen. Teilweise sind die Fassaden durch horizontale Fensterbänder gegliedert oder die Bauten haben eine freie Fassadenkomposition.

Bei **Neubaumaßnahmen** in historischer Umgebung stellt besonders die Fassadengestaltung Architekten und Bauherren vor große Herausforderungen. Die Übertragung des vertikalen und horizontalen Ordnungsprinzips trägt zu einer Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Baustilen bei. Neubauten sollen jedoch als solche erkennbar sein und nicht lediglich die Nachbarbebauung nachahmen. Eine Neuinterpretation des Wechselspiels von geschlossenen und offenen Wandflächen ist für ein harmonisches Nebeneinander von Neubauten und Bauten klassizistischen Ursprungs unabdingbar.

Alle Geschosse eines Gebäudes sollen eine Einheit bilden. Dabei ist besonders die **Gestaltung der Erdgeschosszone bzw. Sockelzone** zu beachten (siehe auch § 6). Erdgeschoss und Obergeschosse dürfen optisch nicht durch bauliche Gestaltung, Werbeanlagen, Fassadenfarbe bzw. Materialwahl getrennt werden. Vordächer, auskragende Bauteile und Markisen müssen sich der Fassadengliederung unterordnen (siehe auch § 7). Bei der Gestaltung von großflächigen Schau fenstern oder sonstigen Anlagen (u. a. Garagen) sind die wesentlichen Gliederungsmerkmale bzw. die Fensteröffnungen der Obergeschosse auf das Erdgeschoss zu übertragen. Gleiches gilt bei einer Umnutzung der Einzelhandelsnutzung zu Wohnnutzung oder zu gastronomischen Zwecken und einer damit verbundenen Verkleinerung der Fens-terelemente.

Fassadenfarbe und -materialien prägen wesentlich das Gesamterscheinungsbild des Stadtkerns. Um den Charakter des jeweiligen Bautyps zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sind die Materialien auf die jeweilige Entstehungszeit des Gebäudes zu beziehen. Neubauten sollen sich in zeitgenössischen Materialien präsentieren, unter besonderer Berücksichtigung der historischen

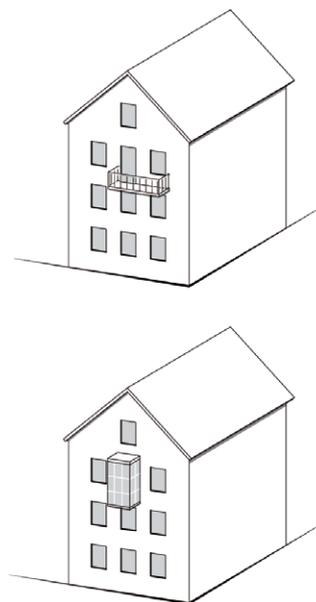
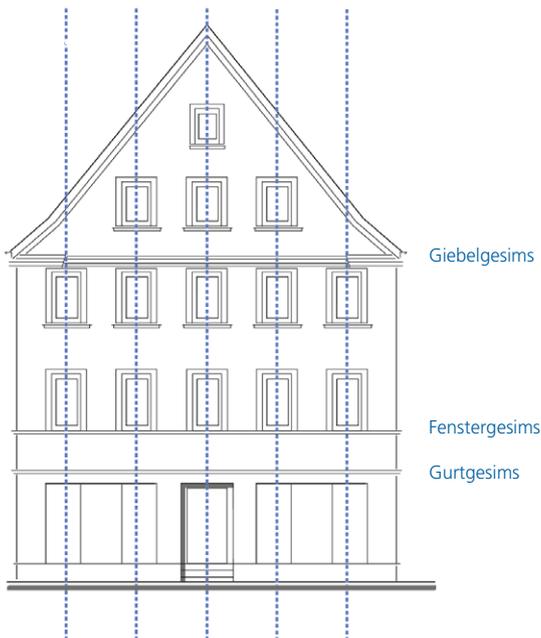
Prägung des Standorts. Mit der Übernahme der vorhandenen Materialien lässt sich ein Neubau meist gut in die Umgebung einfügen, allerdings werden der Gestaltungsspielraum und die durchaus wünschenswerte Vielfalt eingeschränkt. Moderne Materialien sind möglich, wenn sie sich in Ausführung, Gestaltung und Farbe der Umgebung anpassen und diese nicht dominieren.

Die **Farbgebung** kann den Charakter des Gebäudes in besonderer Weise unterstreichen. Durch die Farbgestaltung der Fassade können Material, Fläche, Körper, Raum und Licht besser wahrgenommen werden. Die Farbgebung bestimmt darüber hinaus, ob ein Gebäude bzw. ein

Straßenzug harmonisch wirkt oder nicht. Demzufolge ist ein bewusster Umgang bei der Farbwahl nachdrücklich zu empfehlen. Um zu vermeiden, dass ein Gebäude zu stark aus dem Gesamterscheinungsbild heraussticht, ist die Farbwahl mit den benachbarten Gebäuden abzustimmen. Die Farbgebung von Gesimsen, Faschen oder Sockeln an historischen Gebäuden ist an die Farbgebung der Fassade anzupassen. Eine zu kontrastreiche Farbgestaltung der wesentlichen Gliederungselemente ist ungeeignet. Gliederungselemente können sich allein durch ihre plastische Gestaltung und dem Spiel aus Licht und Schatten von der Fassade absetzen.

Die Fassadengliederung des **klassizistischen Göppinger Grundtypus** unterliegt einem vertikalen und horizontalen Ordnungsprinzip.

- Auskragende Bauteile sind straßenseitig nur bis zu einer Auskrägung von 40 cm zulässig.



Fassadenöffnungen: Türen, Fenster, Schau- fenster, Fensterläden (§ 6)

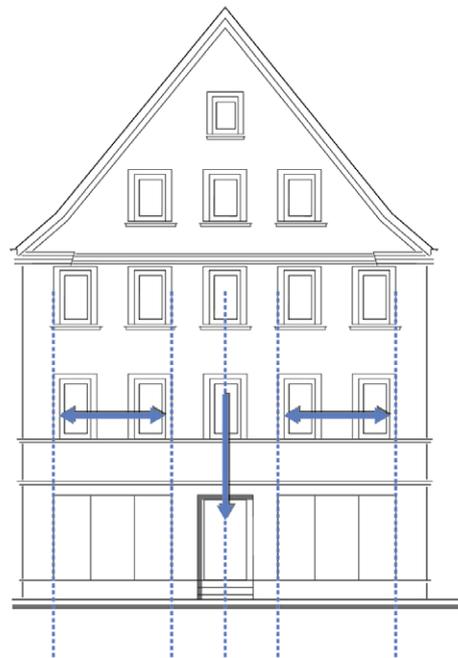
Fenster und Türen bilden die wesentlichen Gliederungselemente einer Fassade. Durch die vertikale und horizontale Anordnung sowie Form, Farbe und Materialität bestimmen sie das Aussehen des Gebäudes und geben gleichzeitig Rückschlüsse auf seine Bauweise.

Bei den **klassizistischen Bauten** sorgten einst stehende **Fensterformate** aus Sprossenfenster mit Holzklappläden für ein typisches Erscheinungsbild. Heute finden sich diese ursprünglichen Merkmale nur noch vereinzelt. Die Fenster wurden aufgrund von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen durch Pfosten- und Kämpferformen oder ungeteilte, einflügelige Fenster ersetzt. In einigen Fällen wurden liegende Fenster eingesetzt

und damit das ursprüngliche Ordnungsprinzip aufgelöst. Die Holzklappläden wurden vielerorts demontiert und durch Rollläden ausgetauscht. Gestalterische Elemente, wie farblich abgesetzte Putzfaschen, Gesimse und Fensterlisenen, sind nur noch partiell vorhanden. Die Auswirkung der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen ist teilweise erheblich. So zeigen sich die historischen Fassaden heute leblos, die harmonischen Proportionen fehlen.

Die einst klare vertikale Fassadengliederung der **historischen Gebäude bis 1945** ist bei Bauten ab der **Nachkriegszeit** nur noch eingeschränkt vorhanden. Bei großflächigen, liegenden Fenstern und Fensterbändern dominiert die Horizontale. Durch die modernen, größeren Fensteröffnungen hat sich das Verhältnis von geschlossener zu verglaster Wandfläche verändert.

Die Ausbildung von **Eckeingängen** stellt einen wesentlichen Eingriff in die Fassadenordnung sowie die Gebäudekubatur dar. Im Stadtkern finden sich zahlreiche Eckeingänge die einen nachträglichen Einbau in die historische Gebäudesubstanz vermuten lassen. Ausnahmen bilden Gebäude, bei denen die Betonung bereits auf der Ecke liegt – beispielsweise durch die plastische Ausbildung von Erkern im Obergeschoss oder eine gebäudehohe Abschrägung der Gebäudeecke – oder Eckeingänge, die sich historisch begründen lassen. Bei Neubauten sollte eingehend geprüft werden, ob mit der Ausbildung von Eckeingängen eine deutliche Verbesserung der städtebaulichen Gesamtsituation erreicht werden kann. Darüber hinaus sollen sich Eckeingänge konstruktiv und gestalterisch in die Konzeption des Gebäudes integrieren.



Die Abstände zwischen
Schaufenster und Gebäu-
decke korrespondieren
mit den Abständen der Fen-
steröffnung im Obergeschoss
(oben).

Der Einbau bzw. Umbau von Schaufensteranlagen in die historische Gebäudesubstanz stellt eine große Herausforderung im Stadtkern dar. Besonders problematisch sind großflächige **Schaufensteranlagen im Erdgeschoss**, die weder Bezug zu den Öffnungen im Obergeschoss nehmen, noch durch vertikale Elemente gegliedert sind. Erdgeschoss und Obergeschoss werden optisch zerschnitten und das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes ist nicht fassbar. Die Ausbildung von auskragenden Bauteilen und ähnlichen trennenden Bauteilen verstärkt den negativen Effekt. Um gleichermaßen dem Interesse der Einzelhändler sowie dem historischen Erscheinungsbild zu entsprechen, ist bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen eine harmonische Integration der

Schaufenster in die Fassade zu gewährleisten. An besonders markanten städtebaulichen Situationen wie beispielsweise am Marktplatz kann die Gestaltung der Schaufensteranlagen freier interpretiert werden. So können mitunter bei neueren Bauten auch in Obergeschossen größere Fensteröffnungen genehmigt werden, wenn sie mit der Konzeption des Gebäudes im Einklang stehen und sich harmonisch in die Umgebung integrieren.

Um auch nach Ladenschluss den Passanten attraktiv gestaltete Schaufenster zu bieten, sind geschlossene Rollläden zur Sicherung der Einzelhandelsnutzung nicht zulässig. Rollgitter entsprechen den Sicherheitsanforderungen, beeinträchtigen jedoch nicht die Einsehbarkeit.

Eckeingänge, die sich gestalterisch und konstruktiv in die Konzeption des Gebäudes einfügen sind zulässig.



Auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen (§ 7)

Auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen dienen in erster Linie dazu, den Passanten den Aufenthalt vor dem Schaufenster bei schlechtem Wetter zu ermöglichen. Gleichzeitig schützen sie lichtempfindliche Waren vor zu starker Sonneneinstrahlung. Durch ihre bis weit in den Straßenraum hinein sichtbare Erscheinung sind sie beliebter Werbeträger von Einzelhändlern und Gastronomiebetrieben.

Die Vorteile, die sich für die im **Erdgeschoss angesiedelten Nutzungen** ergeben, können jedoch zu Lasten des gestalterischen Gesamteindrucks eines Gebäudes gehen. Überdimensionierte auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen verhindern von Nahem den Blick auf die Obergeschosse. Aus weiterer Entfernung dagegen wirkt das Erdgeschoss optisch von den Obergeschossen abgetrennt. Der Gesamteindruck des Gebäudes geht verloren. Es ist in verstärktem Maße darauf zu achten, dass sich auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen der Fassade des Gebäudes unterordnen. Unproportionale Konstruktionen und unangemessene Material- und Farbwahl sind zu vermeiden.

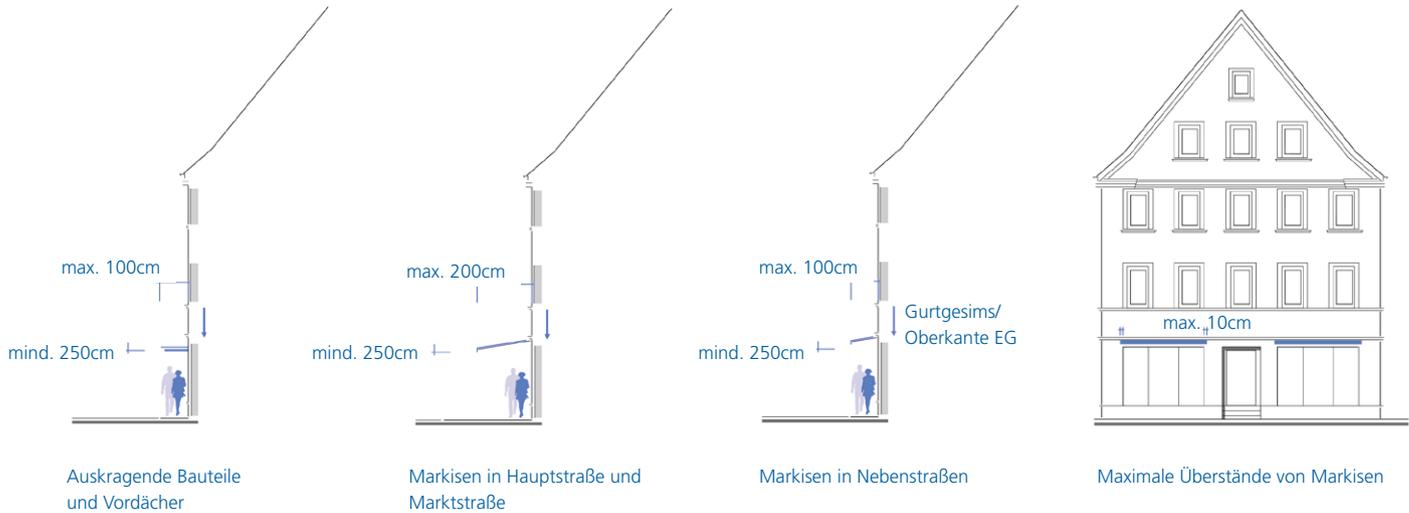
Als **auskragende Bauteile** sind feste, aus der Fassade hervortretende, stützenfreie Bauteile zu verstehen. Im Gegensatz zu auskragenden Bauteilen können Glasvordächer und bewegliche Markisen als leichte, transparente Konstruktion ausgeführt werden. Dadurch heben sie sich deutlich von der Fassade ab, ohne diese in ihrem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Glasvordächer und Markisen müssen sich auf die Breite der Fassadenöffnungen beziehen. Sie sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern anzubringen und im besten Fall in die Laibungen integriert.

Markisen dienen in erster Linie dem temporären Schutz der Waren. Sie werden lediglich bei starker Sonneneinstrahlung ausgefahren. Daher ist die Bespannung auf textile Materialien zu beschränken. Farblich sind die Markisen der Fassadengestaltung anzupassen. Sie sind in den vorgegebenen Farbtönen zu gestalten. Markisen in Tonnen oder Korbform wirken meist starr und dominant. Zu empfehlen sind leichtere Konstruktionen wie Roll- oder Kippmarkisen. Geschlossene Seitenwände sind nicht zulässig. Bei der Installation von Markisen ist weiter darauf zu achten, dass diese auch im geschlossenen Zustand zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Fassade führen.

Bei **Glasvordächern** sind klare oder leicht getönte Gläser zu verwenden. Stark spiegelnde Gläser sind zu vermeiden. Die Tragkonstruktion ist dem Farbkonzept des Gebäudes anzupassen.

Die Skizzen verdeutlichen den Anbringungsort und die Größen von auskragenden Bauteilen, Vordächern und Markisen.



Werbeanlagen und Hinweistafeln (§ 8) Siehe Werbesatzung

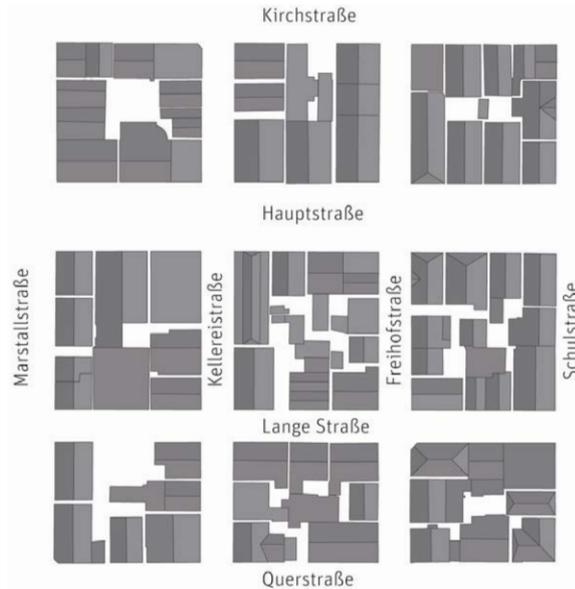
Dächer: Formen, Aufbauten, Eindeckung und Materialien (§ 9)

Göppingens Stadtkern verfügt über eine vielfältige **Dachlandschaft** mit unterschiedlichen Dachformen und -neigungen sowie First- und Giebelständen. Die Gebäude bis 1945 weisen überwiegend geneigte Dachformen wie Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit symmetrischer Dachneigung auf. Vereinzelt finden sich auch Mansarddächer. Besonders markant sind die plastisch ausgebildeten Dachüberstände mit den teilweise erhaltenen Zierelementen. Bei Bauten neueren Ursprungs oder bei Gebäuden mit erheblichen baulichen Veränderungen kommen vereinzelt auch Flachdächer vor. Die Dachlandschaft ist nicht allein aus der Vogelperspektive sichtbar, sondern ebenfalls im Straßenraum und

an den zahlreichen Platzfolgen. Der Gestaltung der Giebel- und Traufansicht der Gebäude wird daher eine besondere Bedeutung zuteil.

Charakteristisches Element der Göppinger Dachlandschaft bilden die **Zwerchgiebelhäuser bzw. Zwerchhäuser**. Sie stellen eine besondere Form der Gaube dar, bei der die Vorderseite bündig mit der Hauptfassade ist. Die Zwerchgiebel werden häufig zur Betonung der Blockecken verwendet, um Giebel- und Traufseite des Gebäudes gleichberechtigt zu präsentieren. Sie sind als Sattel- oder Pultdach ausgeführt. Daneben finden sich im Stadtbild Schlepp- und Flachdachgauben und eine Vielzahl an Dachterrassen.

Dachgauben sind prinzipiell erlaubt, wenn sie sich der Dachform unterordnen. Durch ihre Größe, Anzahl und Ausbildung können sie das Dach jedoch dominieren und so das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes stören. Dachgau-



Der Stadtkern ist geprägt durch eine vielfältige Dachlandschaft.



Das Luftbild zeigt deutlich die Farbgestaltung der Dachlandschaft.

ben sollten sich in ihren Ausmaßen beschränken. Die Dachaufbauten dürfen zusammen maximal die halbe Länge der Dachflächen erreichen. Die Anordnung und Proportion der Dachgauben ist auf die Gliederung der Fassade zu beziehen, um ein harmonisches Gesamterscheinungsbild des Gebäudes zu erreichen.

Bei **Zwerggiebelhäuser bzw. Zwerghäuser** ist die zu verwendende Gaubenart auf die vorhandene Dachform des Zwerggiebels abzustimmen. Bei einer Erneuerung des Dachstuhls dürfen die Zwerggiebel nicht von der Dachfläche eingeschlossen werden.

Im gleichen Maße wie der **Ausbau des Dachgeschosses** mit Dachgauben und -fenstern kann die Installation von Dachterrassen dazu beitragen, die Wohnqualität im historischen Stadtkern erheblich zu steigern. Dachterrassen sind der Dachlandschaft unterordnen und dürfen diese nicht

dominieren. Für ihre Gestaltung sollten filigrane Brüstungsgeländer aus Edelstahl oder Aluminium herangezogen werden. Massiv wirkende Eingrenzungen durch flächige Holzgeländer oder Kunststoff sowie massiv wirkende Überdachungen sind nicht zulässig.

Dacheindeckung und Materialwahl müssen sich an das ortstypische Bild halten. Maßgebend für die Farbwahl ist jeweils die direkte Nachbarschaft. Die Dachlandschaft des historischen Stadtkerns ist durch eine vielfältige Farbgestaltung geprägt. Bei den historischen Gebäuden wird für die Eindeckung roter bis bräunlicher Ziegel verwendet.

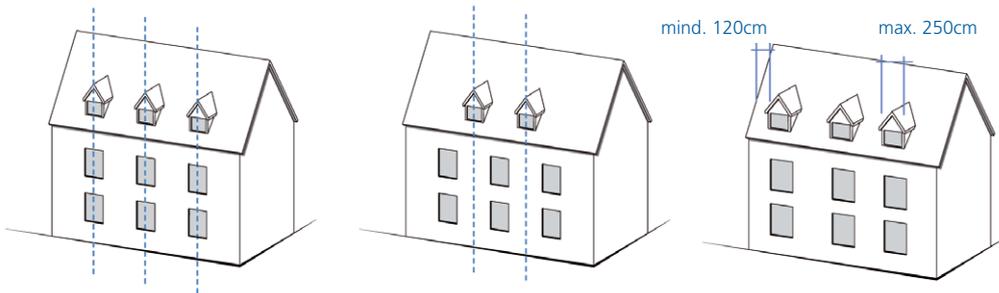
Neuere Bauteile, wie beispielsweise gewellte Dachplatten, Bedachungen aus Kunststoff, glasierte oder engobierte Ziegel, wirken zu dominant und sind daher zu vermeiden. Ausnahme sind Materialien, die den Strukturen und Farben des historischen Materials entsprechen.

Dacheindeckungen und Materialien der Gauben passen sich dem Hauptdach bzw. der Hauptfassade an.

Auch **Dachrinnen und Regenabfallrohre** sind aus gestalterischen Zwecken an das Farb- und Materialspektrum des Hauptgebäudes anzupassen. Sie sind ausschließlich in Metall zu verwenden. Rinnen und Rohre aus Kunststoff sind unzulässig. Eine Führung der Regenabfallrohre auf der straßenabgewandten Seite ist zu empfehlen.

Technische Anlagen: Antennen, Satellitenanlagen, Anlagen zur Solargewinnung, Klima- und Belüftungsanlagen (§ 10)

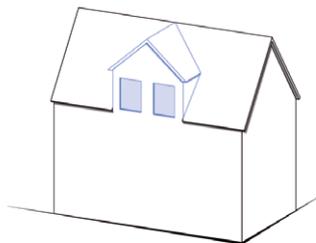
Antennen sind im Zuge der umfassenden Verkabelung weitgehend verschwunden. Satellitenanlagen dagegen haben sich aufgrund der preislichen und leistungsbedingten Vorteile weit verbreitet. Sie stellen ein erhebliches gestalterisches Problem im Stadtbild dar. Der erforderliche hohe Gestaltungsanspruch im Stadtkern wird durch eine Vielzahl von am Baukörper angebrachten Anlagen stark beeinträchtigt. Denn Satellitenanlagen werden nicht wie Antennenanlagen als



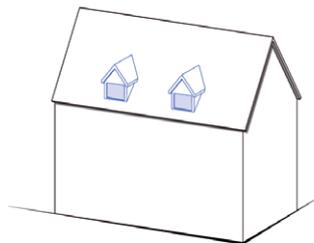
Die Anordnung der Gauben ist auf die vertikale Fassadengliederung zu beziehen.

Proportionen

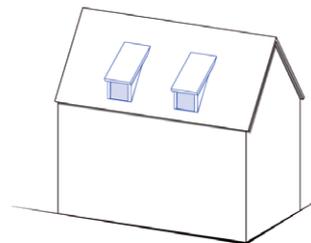
Unterschiedliche Dachformen- und Neigungen werden ergänzt durch verschiedene Dachgauben. Zwerchgiebelhäuser bzw. Zwerchgiebel, Giebel-, und Schleppgauben sind zulässig.



Zwerchgiebelhäuser bzw. Zwerchgiebel



Giebelgaube



Schleppgaube

Gemeinschaftsanlage verwendet, sondern individuell, je nach bestmöglichem Empfang, am Gebäude angebracht.

Antennen und Satellitenanlagen müssen sich der Gestaltung des Gebäudes unterordnen. Sie sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind. Antennenkabel sind nicht sichtbar an der Fassade zu verlegen. Zudem ist die Anzahl der Anlagen pro Gebäude zu beschränken.

Anlagen zur Solargewinnung (Solar- und Photovoltaikanlagen) sind bündig in die Gestaltung des Daches einzufügen. Lage und Struktur sind dabei auf die Bestandssituation abzustimmen. Zudem ist ein angemessener Abstand zu den Nachbargebäuden einzuhalten. Moderne Systeme mit kleinteiligen, farblich auf den Bestand abgestimmten Anlagen sind zu empfehlen.

Insbesondere gastronomische Einrichtungen, aber auch zunehmend Einzelhandelsflächen benötigen für ihren Betrieb **Klima- und Belüftungsanlagen**. Zur Vermeidung gestalterischer Defizite sind die Anlagen so anzuordnen, dass sie vom Straßen- und Platzraum nicht gesehen werden können.

Private Freianlagen: Eingänge, Höfe, Stellplätze (§ 11)

Private Vorzonen bzw. zu gestaltende Vorgärten sind im Göppinger Stadtkern nicht vorhanden. Die Gebäude liegen direkt an der Grundstücksgrenze und prägen so den Straßenraum. Die historisch bedingten Abstände zwischen den Gebäuden, die sogenannten **Brandgänge**, sind meist mit geschosshohen Türelementen aus Holz oder Metall verschlossen. Bei den wenigen einsehbaren Eingangssituationen ist auf eine dem

öffentlichen Straßenraum angepasste Gestaltung zu achten. Ebenso wie die Sichtfassaden eines Gebäudes sind diese Flächen für das Gesamterscheinungsbild des öffentlichen Raums wichtig und sollten dementsprechend gestaltet sein.

Im Besonderen sind die **Innenhöfe** zu betrachten. Attraktive, private Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität können die Wohnqualität im historischen Stadtkern erheblich steigern. Großflächig versiegelte Flächen und vorwiegend als Parkplatz- und Abstellflächen genutzte Innenhöfe bergen ein bislang ungenutztes Potenzial. Befestigte Flächen sind so herzustellen, dass das Regenwasser abfließen kann. Bei einer Erneuerung der Pflasterung ist der Versiegelungsgrad deutlich einzuschränken, bzw. ist auf einen großen Fugenanteil zu achten. Unbefestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Der vorhandene Baumbestand in den Innenhöfen ist zu sichern.

Garagen und Stellplätze zur straßenzugewandten Seite sind im historischen Stadtbild eher untypisch. Sie sind der gewachsenen Motorisierung geschuldet. Garagen im Hauptgebäude selbst unterliegen der übergeordneten Fassadengliederung (siehe § 5 und § 6). Garagen, die in Nebengebäuden untergebracht sind, haben sich hinsichtlich Farb- und Materialwahl (u. a. Tore) an der Gestaltung des Hauptgebäudes zu orientieren. Die Nebengebäude müssen sich in Baumasse und Höhe deutlich dem Hauptgebäude unterordnen. Bei direkt am Straßenraum angrenzenden Garagenbauten wirken Flachdächer störend. Die Einfriedung der Stellplätze sollte sich an den ortstypisch verwendeten Materialien orientieren.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die **Bestandssicherung** stark in den Fokus gerückt ist, auch durch die unterschiedlichen Förderprogramme des Bundes und der Länder. Eine große Herausforderung bei der Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestands wird es sein, die **Belange des Denkmalschutzes, der Energieeinsparung, der Funktionalität sowie der Gestaltung** in Einklang zu bringen. Insbesondere gilt dies für die wenigen denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäudesubstanzen im historischen Göppinger Stadtkern. Aber auch das Erscheinungsbild des **klassizistischen Stadtgrundrisses** mit seinen strengen Baufluchten gilt es zu bewahren. Energetische Ertüchtigung eines Gebäudes und die Sicherung des historischen Erscheinungsbilds schließen sich heute nicht mehr gegenseitig aus, wie zahlreiche Beispiele belegen. Es bedarf jedoch besonderer qualitativer und gestalterischer Anforderungen.

In Bezug auf den **Umgang mit dem Bestand** steht damit neben der **Sicherung historischer Fassaden**, die Wahrung der Straßenfluchten im historischen Stadtkern im Blickpunkt. Bei Sichtfassaden mit ihren charakteristischen Elementen, wie Fenster-, Gurt- und Giebelgesimse und Pila-

ter, trägt ein konventioneller Vollwärmeschutz zur Veränderung der wesentlichen Gestaltungsmerkmale bei. Proportionen, Fassadentiefe und Außenwirkung werden durch Außendämmung oder gedämmte Laibungen stark verändert. Fenster bzw. Türlaibungen werden tiefer. Das Licht- und Schattenverhältnis verändert sich. Zudem kragen die neuen Fassaden tiefer in den Straßenraum hinein und verändern so die Straßenflucht.

Beispiele zeigen, dass Kombinationen von Innendämmung der Sichtfassade, Außendämmung nicht repräsentativer Hoffassaden, Keller- und Dachdämmungen bereits zu deutlichen Verbesserungen des Wärmeschutzes führen. Zudem trägt der Austausch von Fenstern zur energetischen Gebäudeoptimierung bei. Neue Systeme ermöglichen es heute, die historischen Fensterunterteilungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Sofern das Erscheinungsbild des klassizistischen Stadtgrundrisses und des Gebäudes selbst nicht wesentlich verändert werden und die Ausführung von Dach- und Fensterdetails dem Wesen des Gebäudes entsprechen kann in Ausnahmefällen eine Außendämmung der Sichtfassade (z.B. durch Wärmedämmputze oder Wärmedämm-Verbundsysteme) zugelassen werden.

Um zu verhindern, dass das Erscheinungsbild eines Gebäudes und sein näheres Umfeld durch einzelne, nicht aufeinander abgestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen wesentlich beeinflusst werden, müssen sich die Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung eines Gebäudes in ein **ganzheitliches Planungskonzept** eingliedern. Die reine Fassadendämmung reicht dabei nicht mehr aus. Bauherren, Architekten, Bauphysiker und Energieplaner sind intensiv in den Sanierungs- und Modernisierungsprozess einzubeziehen.

5.1 Private Nutzungen im öffentlichen Raum

Die private Nutzung des öffentlichen Raums durch **Warenauslagen und Außengastronomie untersteht einer Erlaubnis für Sondernutzung**. Für ihre Verwendung gilt die „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum (Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht)“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum kann beim Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht der Stadt Göppingen und auf der offiziellen Internetseite der Stadt eingesehen werden.

In der Gestaltungsatzung werden über den Geltungsbereich der Richtlinie hinaus folgende Empfehlungen ausgesprochen:

Warenauslagen dienen der Präsentation von Waren im öffentlichen Raum. Sie dürfen die Nutzung des öffentlichen Raums nicht dominieren oder nicht kommerzielle Nutzungen in den Hintergrund drängen. Warenauslagen im Außenraum sind deshalb nur in begrenztem Maße zulässig. Um den Straßenraum als Ganzes wahrnehmen zu können, ist die Höhe von Werbeständen auf maximal 1,5 m, bei horizontalen Warenauslagen auf 1 m zu beschränken. Die Tiefe der Präsentationsfläche richtet sich nach dem jeweiligen Straßenquerschnitt.

Die Gestaltung der **Warenpräsentation** trägt wesentlich zur Qualität der Einkaufslage bei. Eine anspruchsvolle Präsentation kann das Einkaufser-

lebnis für Passanten deutlich steigern. Eine erhöhte Anzahl von Warenpräsentationen, die für den öffentlichen Raum unangemessen erscheinen, tragen zur Minderung der Qualität bei. Die Ausstellung der Waren durch minderwertiges und anspruchsloses Mobiliar, wie z. B. Kartons, Paletten oder einfache Container, ist daher zu vermeiden.

Werbeständer bzw. -stopper und mobile Objekte stellen eine häufige Form der Außenwerbung dar. Allerdings werden sie zunehmend als Problem im Straßenraum wahrgenommen. Eine Häufung führt zur Beeinträchtigung der Fußgängerströme, was sich insbesondere in den engen Straßenquerschnitten abseits der Fußgängerzone problematisch auswirken kann. Ihre unterschiedliche Gestaltung, ungeordnete Aufstellung und eine zu grelle Farbwahl wirkt störend und belastend für den Straßenraum. In diesem Sinne sind die Werbeträger in ihrer Farb- und Materialwahl auf ihre räumliche Umgebung abzustimmen. Für den Passanten lässt sich so ein direkter Bezug zwischen Werbeträger und beworbenem Ladenlokal herstellen. Die Größe der Werbeständer und mobilen Objekte ist, laut Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu beschränken.

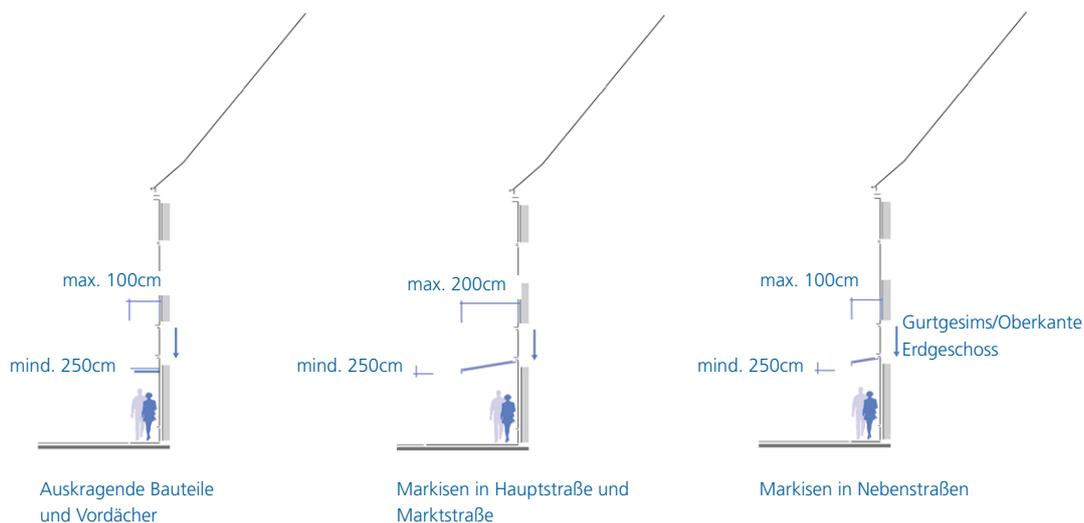
Außengastronomie ist grundsätzlich erwünscht. Sie trägt zur Belebung des öffentlichen Raums und zu einer attraktiven Atmosphäre bei. Allerdings muss sie den hohen Gestaltungsansprüchen im historischen Stadtkern genügen.

Anspruchslose Möblierungen sind aufgrund der negativen Auswirkung auf den öffentlichen Raum zu vermeiden. Formen, Farbe und Materialien des privaten Außenmobiliars sind aufeinander und auf die Gestaltung des Gebäudes abzustimmen. Je Gastronomie ist nur ein Möblierungstyp zulässig. Nur so kann ein harmonisches Ensemble und ein ruhiges Straßenbild erzielt werden. Die zu verwendenden Materialien und Maße sind der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu entnehmen. Die Außenmöblierung einzelner Gastronomiebetriebe sollte frei zugänglich sein. Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern, Sichtschutz etc. stören den räumlichen Eindruck des Straßen- und Platzraums. Sie sind lediglich aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen zulässig.

Markisen und Sonnenschirme bieten bei schönem Wetter einen angemessenen Wetzerschutz für Passanten. Häufung, Vielfältigkeit und dominierende Werbung können den Straßen-

raum jedoch empfindlich stören. Sonnenschirme sind nur im Zusammenhang mit Außenmobiliar und Warenauslagen zu verwenden. Das Aufstellen von Sonnenschirmen allein zu Werbezwecken ist nicht erwünscht. Bei der Verwendung von Sonnenschirmen und Markisen sind Farben und Materialien aufeinander abzustimmen. Zugelassene Form- und Farbgebungen werden in der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum detailliert beschrieben. Darüber hinausreichende Regelungen für Markisen können § 7 entnommen werden.

Das Anbringen von **Warenautomaten** darf sich nicht negativ auf das Erscheinungsbild des Gebäudes auswirken. Die Lage und Größe der Warenautomaten ist so zu wählen, dass die wesentlichen Gestaltungsprinzipien der Fassade nicht beeinträchtigt werden. Ihre Farbwahl ist der Fassade unterzuordnen.



5.2 Stadtmobiliar

Für die Verwendung von öffentlichen und privaten Stadtmöbel gilt die „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum (Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausstattung des öffentlichen Raums mit Leuchten, Bänken, Abfallbehältern, Absperrpollern, Fahrradständern, Haltestellen und sonstigem Mobiliar wird im Regelfall von der Stadt vorgenommen. Deshalb sollten diese Einrichtungen gestalterisch so aufeinander abgestimmt sein, dass sie das Gesamterscheinungsbild der Göppinger Innenstadt positiv beeinflussen. Im gleichen Maße dienen sie den privaten Bauherren bei der Auswahl ihrer Materialien und Farben als Orientierung.

Mit dem Konzept der **Neuen Mitte** hat die Stadt Göppingen ihren hohen gestalterischen Anspruch deutlich gemacht. Für diese Bereiche sind die im Konzept zur Neuen Mitte festgelegten Materialien und Typen zu verwenden. In ihren **fortführenden Achsen** sind die zu verwendenden öffentlichen und privaten Stadtmöbel in gleichwertigen Farben und Materialien zu gestalten. Ihre Gestaltung ist an der Qualität der Neuen Mitte zu orientieren.

Auch abseits der Neuen Mitte, in den **kleinen Gassen des historischen Stadtkerns**, ist eine in Form und Material hochwertige, einheitliche und abgestimmte Möblierung zu verwenden. Die Möblierung soll dazu dienen, den Zusammenhang des zentralen Einkaufsbereichs zu verdeutlichen, gleichzeitig aber den Charakter und die Identität des jeweiligen Ortes zu unterstreichen. Bei der Ausstattung des öffentlichen Raums mit Mobiliar ist auf die Verwendung starker, sowie modischer und damit kurzlebiger Farbakzente zu verzichten. Durch eine einfache und schlichte Möblierung kann ein **harmonisches Gesamtbild** geschaffen werden. Zeitlose Formen und Farben stehen nicht im Kontrast zur Fassadengestaltung und den Oberflächenmaterialien. So können auch zukünftige Produktlinien harmonisch eingefügt werden.



5.3 Denkmale

Die Bestimmungen und Anforderungen des **Denkmalschutzgesetzes** (DSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes für Kulturdenkmale und die Leitlinien der Gestaltungssatzung sollen sich gegenseitig ergänzen.

Die Karte „Denkmalgeschützte und stadt- bildprägende Bausubstanz“ auf Seite 15 und der Auszug aus der Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg auf Seite 16 dieser Satzung geben den heutigen Denkmalbestand im Geltungsbereich wieder.

2012

Haushaltsberatungen – Beauftragung der Stadtverwaltung mit der Erstellung einer Gestaltungssatzung

Ende 2012

Beauftragung Büro Pesch und Partner

24.10.2013

Vorlage zur Gestaltungssatzung GDR 290/2013
Vortrag Prof. Dr. Pesch

15.10.2014

Bürgerinformation und Workshop zu Gestaltungssatzung und Werbesatzung, Vortrag Dipl.-Ing. Gudrun Neubauer, Moderation Frau Ilse Erzigkeit

22.10.2014 bis 10.11.2014

Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger Öffentlicher Belange sowie Beteiligung der betroffenen Interessengruppen

28.01.2015

Stadtspaziergang mit Baubürgermeister Helmut Renftle und Prof. Dr. Pesch

04.05.2015

Erörterung im Gestaltungsbeirat

03.07.2015

Erneute Erörterung im Gestaltungsbeirat

23.07.2015

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

06.08.2015 bis 30.09.2015

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden.

03.12.2015

Satzungsbeschluss

09.03.2016

Öffentliche Bekanntmachung

10.03.2016

Inkrafttreten der Gestaltungssatzung

